

Zahnärzteblatt Brandenburg

Offizielles Mitteilungsblatt
für die Zahnärzte im Land Brandenburg

Ausgabe 2 | April 2024



PROTEST

Bürokratie ist unser schwierigster Patient
– Kampagne diskutiert – Seite 5

HISTORISCH

Ab jetzt wird im Land Brandenburg Zahnmedizin
studiert! – Seite 8

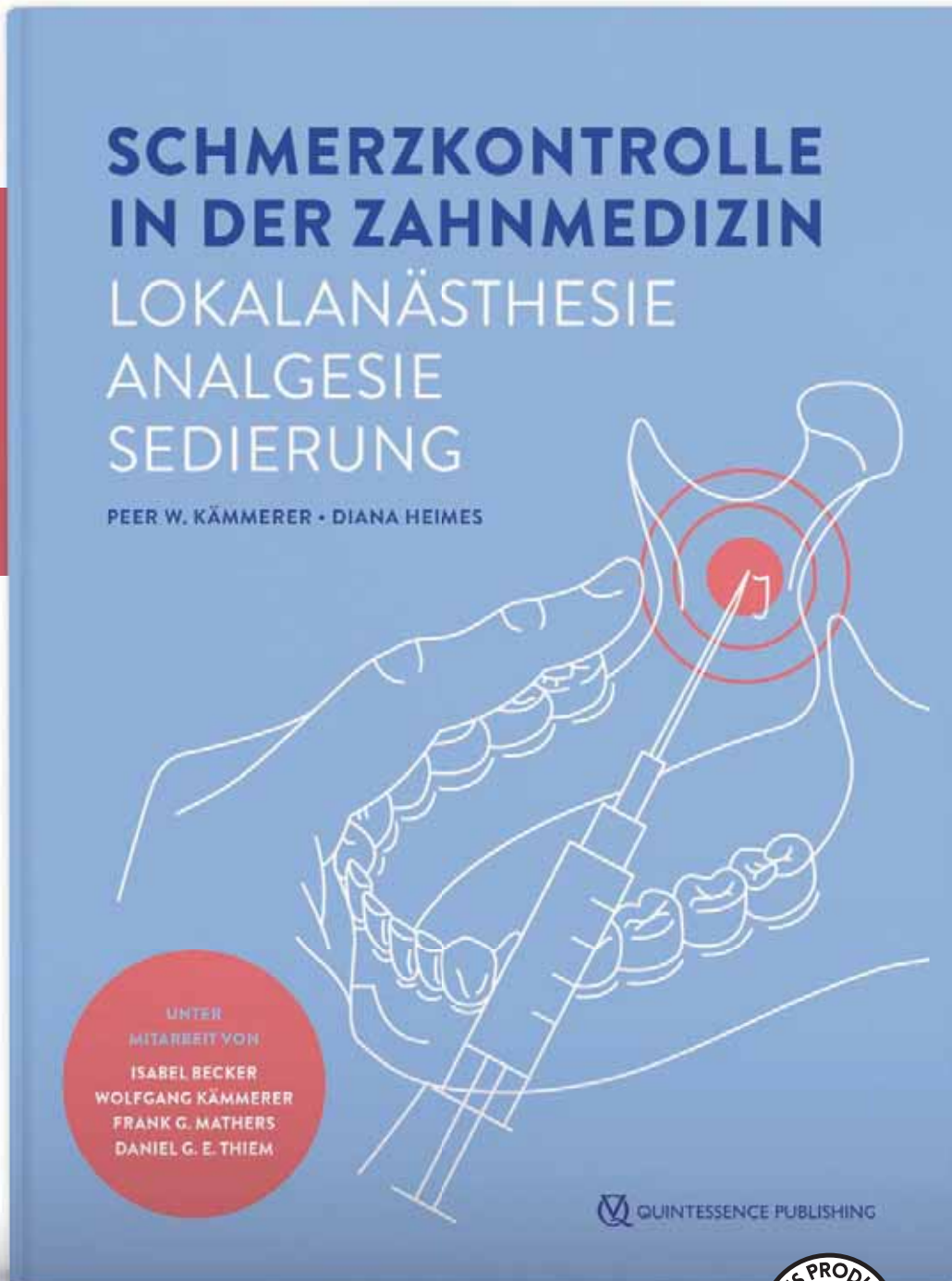
GUTACHTER

Tagung für die Bereiche Zahnersatz und
Parodontologie – 48



SCHMERZFREI BEHANDELN

NEU



Peer W. Kämmerer | Diana Heimes

Schmerzkontrolle in der Zahnmedizin

Lokalanästhesie, Analgesie, Sedierung

1. Auflage 2024

184 Seiten, 120 Abbildungen, 5 Videos

ISBN 978-3-86867-623-5, Artikelnr. 24370

€ 88,-

Patientinnen und Patienten entscheiden anhand der Schmerzfähigkeit, ob sie wiederkommen oder eine Praxis weiterempfehlen. Damit ist die Schmerzkontrolle ein Marketingtool und noch immer die „Visitenkarte“ einer jeden Zahnarztpraxis. Die Autorin und der Autor des Buches möchten eine Hilfestellung für eine individuelle und sichere schmerzfreie zahnmedizinische Behandlung unter Berücksichtigung steigender Zahlen von Risikopatienten geben. Dafür liefern sie einen umfassenden und aktuellen Überblick zu Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pharmakologie, zur Anamnese sowie den verschiedenen Möglichkeiten der Schmerzausschaltung und der zahnärztlichen Begleitmedikation.



www.quint.link/schmerz



buch@quintessenz.de



+49 (0)30 761 80 667

 **QUINTESSENCE PUBLISHING**

Wo sind unsere Traktoren?

Die Bedrängnis eines großen Teils der Menschen in unserem Land, ob nun real oder mental, ist zum täglichen Nachrichtenbild geworden. Dabei war die Solidarität der restlichen Bevölkerung anfänglich sehr hoch. Ob es die Traktoren der Bauern und die LKWs der Fuhrunternehmen sind oder die Gewerkschaft der Lokomotivführer (GDL) mit dem totalen Ansatz, das ganze Land lahm zu legen – die anfänglich hohe Akzeptanz schlägt zunehmend in eine mehr oder weniger genervte Antipathie um. Es gilt auch festzustellen, dass das dabei erreichte Ergebnis gegenüber den hohen Anfangsforderungen nur teilweise den hohen Schaden rechtfertigt.

Inzwischen sind auch in unserem Berufsstand die Rufe nach einer deutlichen Protestaktion nicht mehr zu überhören. An dieser Stelle kommt naturgemäß der Verweis auf das Streikverbot aus dem SGB V für Vertragszahnärzte. Dass der Gesetzgeber dies ernst meint, hat er mehrfach bewiesen. Die sogenannte Korbaktion Ende der neunziger Jahre hat gezeigt, dass dabei nur ein kleiner Teil der Kollegen dem Modell folgt. Frei nach dem Prinzip „teile und herrsche“ konnte die Politik danach eine unglaubliche Strafaktion gegen die streikenden Zahnärzte verhängen. Die Kollegen hatten nicht einmal gestreikt – sie wollten nur auf einer anderen Vertragsgrundlage ihr Berufsleben weiter entwickeln. Auch heute befürchte ich, dass die meisten Kollegen zwar unzufrieden sind, aber nicht bereit sind, bis zum Äußersten zu gehen. Eine Unterstützung in dieser Richtung – absoluter Protest – kann erst ab einer reaktiven Menge oberhalb von zwei Dritteln Teilnahme funktionieren. Es kann aus meiner Sicht nur Bewegung in das versteinerte und starre System gelangen, wenn es eine Bewegung von unten ist. Der scheinbar angeordnete und verordnete Ungehorsam von oben wird nicht stattfinden und schon gar nicht gelingen.

Gibt es Alternativen?

Die vom Gesetzgeber angeführten neuen Heilbringer „Digitalisierung“ und „Bürokratieabbau“ sind hierfür völlig ungeeignet. Sie verbrennen nur materielle und menschliche Ressourcen. Das angekündigte „Entbürokratisierungsgesetz“ mit einem erheblichen Umfang von fast 178 Seiten liest sich wie ein Hilferuf, weil man kein Konzept für neue Wege besitzt oder Angst hat, die Macht zu verlieren. Trotz alledem ist es unumgänglich für das Selbstwertgefühl oder die eigene Wertschätzung, wenn wir sie den von großen Teilen der Bevölkerung nicht erhalten.

Es gilt, zumindest Zeichen zu setzen. Dies fängt jedoch dann in der eigenen Sprechstunde an. Demonstrieren Sie oder reden Sie mit ihren Patienten, noch besser – reagieren Sie. Bekanntlich sind die meisten Zahnärzte in Deutschland, vor allem in Ostdeutschland, in der Regel sehr altruistisch veranlagt. Dabei wollen sie für ihre Patienten immer nur das Beste, wobei da der Preis im Vordergrund steht. Das Kostengünstigste ist aber oftmals nicht das Beste, weder für den Patienten und schon gar nicht für den Zahnarzt. Dies kann man aber eben auch nicht verordnen, dies ist ein langer Entwicklungsweg. Dabei können die Körperschaften nur begleitend und beratend tätig sein.

Wir sind dazu bereit.

Ihr Dr. Eberhardt Steglich



Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg



Seite 8: Start des Zahnmedizinstudiums im Land Brandenburg



Seite 26: Beim Schwerpunkt geht es um die „Vereinbarung als Chance“



Seite 34: Viele Argumente für das Arbeiten auf dem Land



Seite 38: KZVLB hat ihre Patientenberatungsstelle modernisiert

Seite 3

Wo sind unsere Traktoren? 3

Berufspolitik

Bürokratie ist unser schwierigster Patient 5

Allgemeines Verbot von Dentalamalgam ab 2025 6

Ab jetzt wird im Land Brandenburg Zahnmedizin studiert! 8

Fragen zum Zahnmedizinstudium an ... 12

„Kennlern-Abend“ im IQ Studentenkeller 13

Gegen den Trend: Strukturfonds soll Versorgungssituation sichern 14

Kommunale Förderungen für die Versorgungssicherheit vor Ort 15

Die Praxislotsen: Profiberatung bei Praxisgründung oder -nachfolge 16

Bayern und Preußen – ein Wiedersehen in München 18

Abschluss und Neustart in der AS-Akademie 20

Positionen zur Landtagswahl im Land Brandenburg 2024 22

Premiere für Lausitzer Gesundheitskonferenz 24

Themenschwerpunkt

Die Vereinbarung als Chance 26

Zahnärzte im Land

„Kommt aufs Land! – Wir brauchen euch hier!“ 34

Praxis

Neuzulassungen in der KZVLB 37

KZVLB erneuert Patientenberatungsstelle 38

ZahnRat: Ideal zur Patientenberatung in der Praxis 39

Dolmetschen im Angebot 40

ZahnRat-Nachbestellungen 41

Abrechnung

Fragen & Antworten 42

Praxismitarbeiter

Zuschüsse für Auszubildende möglich 46

Auf Bildungsmessen präsent sein 46

Fortbildung

Gutachtertagung: Zahnersatz und Parodontologie 48

Pfaff: Lachgas & Digitale Volumentomographie 52

Termine

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag 54

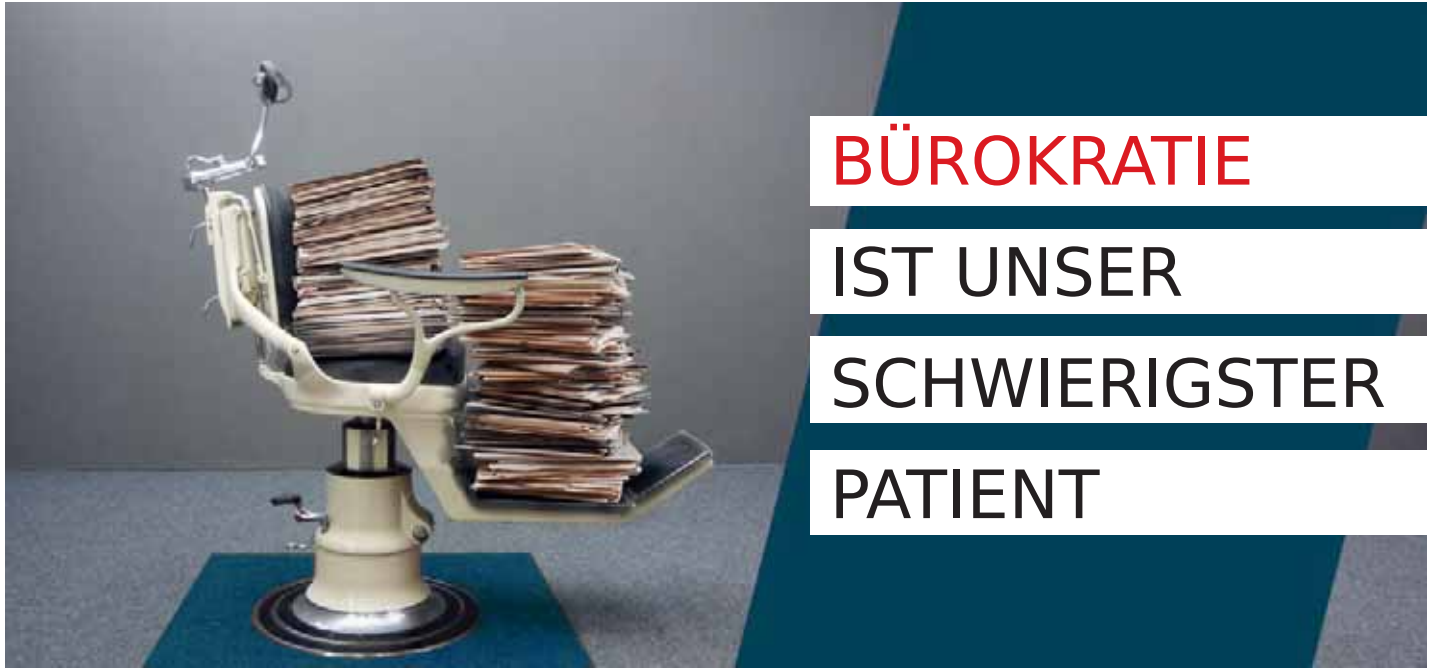
Wir trauern um unsere Kollegen 55

Mitgliederversammlung VZLB 56

Zahnärztetag Mecklenburg-Vorpommern 56

Verlagsseiten, Impressum

57



BÜROKRATIE

IST UNSER

SCHWIERIGSTER

PATIENT

Bezirksstellenvorsitzende diskutieren Kampagnenumsetzung

[ZBB] Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat eine Aktionswoche konzipiert, die den Bezirksstellenvorsitzenden bei ihrer jüngsten Versammlung am 20. März 2024 in den Räumen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vorgestellt wurde. „Protestgründe gibt es für unseren Berufsstand genug“, so Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK und Vorstandsmitglied der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB), „vom Nachwuchsmangel über Versorgungsdefizite und ausufernde Bürokratie bis zu Sparzwängen, um nur einige zu nennen. Jetzt müssen wir diese auf den Punkt bringen und uns damit bei den politischen Entscheidungsträgern Gehör verschaffen.“ Die Kampagne soll dabei unterstützen, sowohl auf Bundesebene und vor allem auch im Land direkt vor Ort.

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert erläuterte in einem weiteren Vortrag die Vorschläge der Kammer, wo in der Praxis Bürokratieabbau dringend notwendig sei. Ihm ist wichtig: „Wir wollen dieses Mal die politische Wirkung von unten nach oben erreichen!“ Der Kammerpräsident brachte es mit dem Slogan auf den Punkt: „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“ als Plädoyer gegen kostenintensiven Bürokratiewahn und praxisferne Gesetzgebung.

Die Gesprächsbereitschaft der Politik habe sich zwar verbessert, betonte Dr. Eberhard Steglich, KZVLB-Vorstandsvorsitzender, doch komme es nun auf die nachhaltige Sensibilisierung für die komplexen Probleme an. Wie die Kampagnenumsetzung konkret in der Region und vor allem öffentlichkeitswirksam erfolgen könnte,

war deshalb auch zentraler Diskussionsgegenstand der Versammlung. Dabei gelte es, möglichst zahlreiche Mitstreiter zu gewinnen, die sich mit Aktionstagen in ihren Praxen in die Kampagne einbringen, so Dr. Romy Ermler. Neben der medialen Aufmerksamkeit sollen dabei nach Möglichkeit auch gezielt die politischen Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene einbezogen werden.



Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK und LZÄKB-Vorstandsmitglied, stellte die neue Kampagne vor.

Mitte April startet die Bundeszahnärztekammer die überregionale Kommunikation. In Brandenburg wollen LZÄKB und KZVLB am 3. Mai auf einer Landespressekonferenz auf die Kampagne einstimmen. Landesweite Aktionen sind bis Anfang Juli 2024 geplant. Die Kampagne flankiert die Bundesparteitage der FDP vom 27. bis 28. April und der CDU vom 6. bis 8. Mai und endet mit den Europawahlen vom 6. bis 9. Juni 2024. ■

Allgemeines Verbot von Dentalamalgam ab 2025 – Erhalt des Werkstoffs für notwendige Fälle

Autorin: Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK und LZÄKB-Vorstandsmitglied



Revision der EU-Quecksilberverordnung abgeschlossen

Am 8. Februar 2024 einigten sich die Unterhändler des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der im Rat versammelten EU-Mitgliedstaaten in Straßburg auf einen Kompromiss bei der Revision der EU-Quecksilberverordnung. Mit dieser Einigung endete in Rekordzeit ein Gesetzgebungsverfahren, welches die EU-Kommission im Sommer 2023 auf den Weg gebracht hatte.

Der Kompromiss sieht vor, dass die allgemeine Nutzung von Dentalamalgam bereits ab dem 1. Januar 2025 aus Umweltschutzgründen in der EU verboten wird. Allerdings können die EU-Mitgliedstaaten zur Versorgung sozial schwacher Gesellschaftsgruppen bei der EU-Kommission unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung der allgemeinen Nutzung von Dentalamalgam bis zum 30. Juni 2026 beantragen.

Unabhängig davon ist die Verwendung von Dentalamalgam in medizinisch notwendigen und entsprechend zu begründenden Fällen weiterhin erlaubt. Allerdings soll die EU-Kommission bis Ende 2029 eine Überprüfung dieser Ausnahmeregelung vornehmen und dabei die Verfügbarkeit quecksilberfreier Alternativen berücksichtigen. Entsprechende Regelungen wurden zudem für die Produktion und den Import von Dentalamalgam verabschiedet.

Eine lange Vorgeschichte

Die Entscheidung des EU-Gesetzgebers kommt nicht überraschend. Seit vielen Jahren läuft auf internationaler und europäischer Ebene eine Diskussion über den quecksilberhaltigen Werkstoff. Ausgangspunkt ist das 2013 verabschiedete Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Eindämmung von Queck-

silberemissionen. Bereits 2017 hatte die EU infolge der Minamata-Konvention die Nutzung des Werkstoffs für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Schwangere oder Jugendliche untersagt. 2020 kündigte die EU-Kommission an, den Werkstoff mittelfristig verbieten zu wollen, wobei im Rahmen einer Studie zeitliche Ausstiegsszenarien bis 2025, 2027 und 2030 wissenschaftlich untersucht wurden.

Umweltschutz im Fokus

Die Diskussionen im Europäischen Parlament und auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten zeigten in den vergangenen Monaten, dass es bis auf wenige Ausnahmen keinen politischen Willen gab, das aus zahnärztlicher Sicht bewährte Material für eine längere Zeit zuzulassen. Hervorzuheben ist, dass sich die Berichterstatterin des Parlaments, Marlene Mortler (CSU), gleichwohl bis zuletzt für einen längeren Übergangszeitraum eingesetzt hatte, um im Versorgungsalltag Anpassungen zu ermöglichen.

Für den europäischen Gesetzgeber stand letztlich der umweltpolitische Gedanke im Mittelpunkt, dass durch ein weitgehendes Amalgamverbot eine der verbleibenden Formen des Quecksilberverbrauchs in Europa künftig wegfällt. So schätzt die EU-Kommission den durchschnittlichen jährlichen Quecksilberverbrauch in der EU für Amalgamfüllungen auf etwa 40 Tonnen. Dies erscheint jedoch fraglich, da nicht zuletzt die von der EU-Kommission beauftragte Forschergruppe für 2019 den europaweiten Verbrauch mit etwa 15 Tonnen kalkuliert.

Rückläufige Bedeutung des Werkstoffs in der Zahnmedizin

Die Entscheidung des EU-Gesetzgebers wurde durch den Umstand begünstigt, dass der Werkstoff im ver-



Amalgam – der (Werk)Stoff, an dem sich die Geister scheiden. Er machte im Jahr 2022 in Deutschland 2,4 Prozent aller kassenzahnärztlich abgerechneten Füllungen aus. Nun hat die EU entschieden. Äquivalente Alternativen müssen gefunden werden.

gangenen Jahrzehnt EU-weit in der zahnmedizinischen Versorgung an Bedeutung verloren hat. In fast allen EU-Staaten liegt der Anteil von Amalgam-Füllungen im unteren einstelligen Bereich. Laut dem Statistischem Jahrbuch der KZBV wurden 2022 in Deutschland etwa eine Million Amalgamfüllungen abgerechnet. Das entspricht einem Anteil von rund 2,4 Prozent an allen kassenzahnärztlich abgerechneten Füllungen.

Positionierung der Zahnärzteschaft

Die deutsche und europäische Zahnärzteschaft hatte im Verlauf des Verfahrens für einen anderen Ansatz geworben.

Statt eines Ausstiegs hatte man sich aus versorgungspolitischen Gründen für eine schrittweise Reduzierung der Nutzung des bewährten und leicht zu verarbeitenden Werkstoffs ausgesprochen, zumal das im Amalgam enthaltene Quecksilber mit Silber, Zinn und Kupfer eine feste intermetallische Verbindung eingeht und daher nur in gebundener, nicht umweltschädlicher Form vorliegt. Darüber hinaus garantieren Amalgamabscheider europaweit bereits heute eine umweltverträgliche Entsorgung des Werkstoffs.

Die Entscheidung des EU-Gesetzgebers bedeutet aber nun, dass mögliche Ersatzmaterialien, die ähnlich kostengünstig und langlebig wie Amalgam sind, in den Versorgungsalltag integriert werden müssen. Von Seiten der BZÄK stehen wir seit geraumer Zeit in einem intensiven Austausch mit der zahnmedizinischen Wissenschaft zu solchen Ersatzmaterialien. Hier gilt es rasch zu handeln: Denn ob die Bundesrepublik Deutschland die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der bis Mitte 2026 vorgesehenen Übergangsfrist erfüllt, ist aktuell nicht zu beurteilen. Ferner ist vollkommen offen, ob seitens der aktuellen Bundesregierung überhaupt dafür der politische Wille besteht. ■

ANZEIGE

Praxiseinrichtungen

- Planung und Beratung
- Praxismöbel für lebendige und funktionelle Räume

Klaus Jerosch GmbH
Tel. (030) 29 04 75 76
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
www.jerosch.com





Die ersten „Zahnis“ (die oberen drei Reihen) – unsere Zahnmedizinstudenten an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) bei der Immatrikulationsfeier am 6. April in Brandenburg an der Havel, gemeinsam mit Gästen der Landes-, Regional- und Landespolitik sowie Vertreter der MHB

Ab jetzt wird im Land Brandenburg Zahnmedizin studiert!

Autoren: KZVLB, LZÄKB, MHB

Für das Land Brandenburg und die MHB Theodor Fontane begann eine neue Ära: Am 6. April fand im St. Paulikloster in Brandenburg Stadt die feierliche Immatrikulation der ersten Zahnmedizin-Studierenden an der MHB statt.

„Unsere 48 Studierenden der Zahnmedizin wurden von uns in einem individuellen, mehrstufigen Verfahren ausgewählt und können nun endlich in ihr Wunschstudium an der MHB starten. Wir freuen uns sehr, unsere neuen Studierenden der Zahnmedizin zu begrüßen und gemeinsam mit Angehörigen, Wegbegleitern und Freunden das nächste Kapitel der MHB-Erfolgsgeschichte zu beginnen“, freute sich Prof. Hans-Uwe Simon, Präsident der MHB und erster Redner während der Immatrikulationsfeier. Die zehnjährige Geschichte

der MHB zeige, dass der Ausspruch von Theodor Fontane „Am Mute hängt der Erfolg“ nicht überholt ist. Vor drei Jahren hätten die ersten Medizinstudenten ihren Abschluss erreicht – und sehr viele von ihnen blieben im Land Brandenburg. Hier habe sich tatsächlich der gewünschte Klebeffekt gezeigt. Gleiches wünsche und erhoffe er sich für die nun beginnende Ära. „Parallel zum Studienstart beginnen wir mit dem Bau einer hochmodernen Zahnklinik bis 2026 – die Einweihung wird ein nächster historischer Meilenstein!“.



Ein bedeutender Augenblick: (v.l.n.r.) Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher und Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke bei der Immatrikulation

Prof. Simon erinnerte während seiner Rede auch an die vielen unerlässlichen Partner, ohne deren Unterstützung, Interesse und Wertschätzung jedweder Art dieser mutige Schritt zur Einführung eines Zahnmedizin-Studienganges nicht möglich gewesen wäre. Sein Dank richtete sich unter anderem an die persönlich anwesenden Gäste: dem Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke, der Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher, dem LZÄKB-Präsidenten Dipl.-Stom. Jürgen Herbert sowie der LZÄKB-Referentin für Fort- und Weiterbildung Dr. Romy Ermler.

Sowohl Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke als auch Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher bezeichneten unisono diesen Moment im St. Paulikloster als historisch. Dietmar Woidke gratulierte den Zahnmedizin-Studenten und sprach seine höchste Wertschätzung aus, „denn Sie haben den Auswahlprozess gemeistert!“ Er wünschte ihnen, dass sie sich bei der Behandlung des ersten Patienten oder beim Öffnen der ersten eigenen Praxistür an diesen bewegenden Moment erinnern mögen. Der MHB sicherte er jegliche Unterstützung des Landes weiterhin zu.

„Mit dem Start des Brandenburgischen Modellstudiengangs Zahnmedizin erweitert die MHB ihr Studienangebot und bietet nun erstmals im Land Brandenburg auch ein Studium der Zahnmedizin an. Die MHB geht damit erneut als Pionierin voran und leistet im zehnten Jahr ihres Bestehens einen weiteren wichtigen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Land Brandenburg“, so Brandenburgs Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher. Ähnlich wie



Die ersten Zahnmedizinstudenten „zogen“ im doppelten Sinne ein – sowohl bei ihrer Immatrikulationsfeier in die Klosterkirche als auch in die Stadt Brandenburg zum Studium

in anderen Ländern gehen auch in Brandenburg in den nächsten zehn Jahren viele Zahnärzte in den Ruhestand. Gerade in ländlichen Regionen, aber selbst in den Mittelzentren, nimmt die Zahl der Zahnärzte kontinuierlich ab. Der Bedarf ist groß und schon jetzt gibt es an vielen Orten Lücken in der zahnmedizinischen Versorgung, Patienten müssen deutlich längere Wartezeiten und weitere Wege in Kauf nehmen. Es werden somit dringend Zahnärzte benötigt, um die zahnmedizinische Versorgung zu sichern.

Famulaturbörse über Internetseite

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, der sich als Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg besonders über den Start des Zahnmedizinstudiengangs freut, sagte: „Die brandenburgische Zahnärzteschaft heißt alle Studierenden der Zahnmedizin überaus herzlich willkommen! Wir öffnen gern unsere Praxistüren für einen intensiven Austausch und zum Lernen. Und wir werden den jungen Menschen zeigen: Im Land Brandenburg ist genug Platz zum Arbeiten und um eine eigene Praxis zu übernehmen.“ Die Kammer wird demnächst eine Famulaturbörse im Internet anbieten, so dass sich Praxen und Studenten langfristig finden können. Zudem steht für den späteren Start in die eigene Berufstätigkeit das Beratungsangebot der Kammer „Treffpunkt Zahnarztpraxis“ zur Verfügung.

Der Kammerpräsident lässt darüber kein Gespräch mit Banken oder kommunalen Entscheidungsträgern aus, um für Studienkredite zu werben, die mit einer Verpflichtung für das spätere Arbeiten in Regionen des Landes Brandenburg getilgt werden können.



Foto: Christian Mattke

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert (nicht im Bild) und Dr. Heike Lucht-Geuther nutzten die Gelegenheit, gegenüber dem Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke auf die Fülle derzeitiger Probleme hinzuweisen und verabredeten einen Folgetermin



Foto: Jana Zadow-Dorr

Gründungsprofessor Dr. Hans-Günter Schaller und Leiter des Studiengangs Zahnmedizin brillierte als Festredner – auf unterhaltsame und launige Art sprach er über „Gesunde Zähne. Nur zum Durchbeißen und Lächeln?“

Dr. med. Heike Lucht-Geuther, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB), unterstrich die Bedeutung des Studienganges für Nachwuchsbindung: „Der Modellstudiengang ist ein wichtiger Impuls, unseren dringend benötigten Nachwuchs hier direkt in der Region heranzubilden und für die berufliche Zukunft vor Ort zu begeistern. Für unsere junge Generation öffnet dies ganz neue Perspektiven. Wir wünschen allen Studenten Freude und Erfolg beim Start in den neuen Lebensabschnitt!“ Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, modernste Lehrformate und eine enge Vernetzung mit erfahrenen Experten bieten beste Voraussetzungen für den erfolgreichen Berufseinstieg. So beraten die „Praxislotsen“ der KZVLB dabei, für die berufliche Karriere von Anfang an die richtigen Weichen zu stellen – von der Niederlassung oder Praxisübernahme über weitere Formen der Berufsausübung bis zu finanziellen Fördermöglichkeiten. „Wir werden die Studenten beispielsweise bei ihrer Famulatur unterstützen und stehen in allen Fragen zu konkreten beruflichen Perspektiven mit Rat und Tat zur Seite.“

„Die Chance, endlich ein zahnmedizinisches Studium direkt in der Heimatregion absolvieren zu können, unterstützt die Bindung junger, hochqualifizierter Fachkräfte, die wir mit Blick auf die Entwicklung der Versorgungssituation so dringend benötigen“, betonte Dr. Heike Lucht-Geuther. „Dazu brauchen wir aber auch

Rahmenbedingungen, die das Berufsbild ‚Zahnarzt‘ für junge Leute wieder attraktiv macht. Bestehende Sparzwänge und ausufernde Bürokratie schrecken den Nachwuchs allerdings nur ab.“

Vor diesem Hintergrund nutzten KZVLB und LZÄKB die Gelegenheit, am Rande der Immatrikulationsfeier auch mit Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke ins Gespräch zu kommen. So hat die Vertreterversammlung der KZVLB bereits einstimmig den Gesetzgeber aufgefordert, sowohl die begrenzte Punktwertsteigerung als auch die Budgetierung im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zurückzunehmen. „Der Ministerpräsident zeigte sich den Problemen unseres Berufsstandes gegenüber aufgeschlossen und signalisierte seine Gesprächsbereitschaft. Daran werden wir in weiteren Gesprächen mit der Landesregierung anknüpfen“, resümierte Dr. Heike Lucht-Geuther, „denn die komplexen Herausforderungen erfordern die Kräftebündelung auf allen Ebenen.“

Prof. Hans-Günter Schaller, Gründungsprofessor des Brandenburgischen Modellstudiengangs Zahnmedizin, sagte: „Wir freuen uns, dass es nach intensiven Monaten der Vorbereitung nun endlich losgeht und wir die ersten Studierenden der Zahnmedizin im Land Brandenburg begrüßen dürfen. Der Brandenburgische Modellstudiengang Zahnmedizin verkörpert als in der Zahnmedizin einzigartiger Modellstudiengang Leitbild

und Erfahrungen der MHB.“ Die Immatrikulationsfeier nutze er fast zu einer ersten Vorlesung über die „Geschichte des Lächelns“ inklusive Bedeutung von Karies und Parodontopathien für die Mundgesundheit.

Weltpremiere für das „Zahnschmerz-Lied“

Hier passte perfekt die Weltpremiere eines neuen Jazzliedes zum Thema Zahnschmerzen und wer diese heilen kann: nur der Zahnarzt! Komponiert und getextet hat „Toothache“ Prof. Dr. Johannes Albes. Gemeinsam mit seinen Musikkollegen vom „Berlin-Jazz-Ensemble“, unter anderem Dora Benc am Gesang, präsentierte er seine sehr sympathische Hymne für die Zahnmedizin. Als „I“-Tüpfelchen hatten zudem Schüler des von Saldern-Gymnasiums Europaschule die Geschichte des Liedes visualisiert – auch dieses Video hatte somit seine Premiere.

Starker Förderverein sucht Förderer im Interesse der Studierenden

Die Begrüßung von Student zu Student übernahm Josephine Steinborn, Vertreterin des 10. Semesters Medizin. Außerdem verfügt die MHB über einen starken Förderverein, der ebenfalls die Immatrikulation dazu nutzte, sich vorzustellen. Dazu ergriff Nadine Shalala als Vorsitzende des Fördervereins das Wort und warb sowohl die Studierenden als auch deren Angehörige mit überzeugenden Argumenten für eine Mitgliedschaft im Förderverein. In der zehnjährigen Geschichte der MHB wurden immerhin über 200 Studenten mit über 500.000 Euro Stipendiat unterstützt. Weitere Projekte des Fördervereins ergänzen das Studienangebot oder Freizeitaktivitäten.



Dr. Romy Ermler – neben LZÄKB-Geschäftsführer RA Björn Karnick sitzend – hatte allen Grund, sich während der Immatrikulationsfeier zurückzulehnen und diesen Moment zu genießen, denn sie war und ist in der Vorbereitung des Studiums und dem Gestaltungsprozess des Curriculums stark involviert – mehr dazu auf der nächsten Seite

Moderiert wurde die feierliche Immatrikulation von Harriet von Waldenfels. Mehr Fotos sind unter: ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »LZÄKB »Medien »Fotogalerie zu sehen ■

Hintergrund

Als erste Universität im Land Brandenburg bietet die MHB nun zum Sommersemester 2024 ein Studium der Zahnmedizin an. Studienort ist Brandenburg an der Havel. Der Modellstudiengang ist modular aufgebaut und orientiert sich – wie in den anderen Studienangeboten der MHB auch – von Anfang an an der klinischen Praxis und den Patienten.

Der staatlich anerkannte „Brandenburgische Modellstudiengang Zahnmedizin“ erstreckt sich über zehn Semester und deckt in einer engen, integrierten Verzahnung von theoretischen Grundlagen und praxisnahen Anwendungen sowohl den vorklinischen als auch den klinischen Teil ab.

Ein Beginn des Studiums ist immer zum Sommersemester möglich. Es stehen 48 Studienplätze zur Verfügung. Die Auswahl der Studierenden findet nicht nach einem notenbasierten Numerus Clausus statt, sondern nach Persönlichkeit, Motivation und beruflicher Vorerfahrung. Mehr Informationen über: ▶ www.mhb-fontane.de/de/zahnmedizin-studieren



Fragen zum Zahnmedizinstudium an ...



... Dr. Romy Ermler, LZÄKB-Vorstandsmitglied und Vorsitzende der AG Uni

*Seit wann hat sich die Kammer insgesamt bemüht, ein Studium zur Zahnmedizin im Land Brandenburg zu etablieren?**

Die Kammer setzte sich seit Oktober 2020 intensiv für die Implementierung eines Studienganges in Brandenburg ein.

Das Thema kam auf, als der

Aufbau einer Universitätsmedizin in Cottbus geplant wurde – hier sollen die ersten Studenten übrigens erst 2026 starten. Um uns als Zahnärzte auch ins Gespräch zu bringen, hat die Kammer die AG Uni ins Leben gerufen. Dort entstand das erste Positionspapier für die Politik, welches der Expertenkommission vorgelegt wurde, um Schnittstellen der Medizin/Zahnmedizin darzustellen.

Wer gehört zu AG Uni?

In der AG arbeiteten mit mir gemeinsam der Kammerpräsident Dipl.-Stom. Jürgen Herbert sowie Dr. Harald Renner, Dr. Dr. Alexander Steiner, LZÄKB-Geschäftsführer RA Björn Karnick sowie mit „neutraler“ Expertise Prof. Dr. Ina Nitschke. Während wir Zahnärzte hauptsächlich die fachlichen Aspekte im Blick hatten, kümmerte sich unser Geschäftsführer um die betriebswirtschaftlichen Standortfragen.

Wie kamen Sie auf die MHB als möglicher Partner?

Der Hinweis kam von Frau Nonnemacher, die 2022 kurz vor einem Gespräch mit uns mit der MHB einen Termin hatte. Nachdem die MHB mit der Idee zum Studiengang in die Öffentlichkeit trat, sagten wir als Kammer sofort Unterstützung zu. Der Austausch war sehr gut und die Zusammenarbeit geht natürlich weiter. So war und wird die brandenburgische Zahnärzteschaft unter anderem aktiv an der Auswahl der Studierenden beteiligt (das ZBB berichtete in der Ausgabe 1/2024 darüber).

Gerade die Unterstützung der Studierenden während des Studiums ist uns sehr wichtig. Unsere AG Junge Zahnärzte wird sich ebenfalls an einen Austausch mit den Studenten beteiligen. Sobald sich die Fachschaft gefunden und konstituiert hat, soll es einen ersten Kontakt geben.



... Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Präsident der LZÄKB

Herr Herbert, der Start zum Zahnmedizinstudium war ja sozusagen das Ende einer langen Kette von Gesprächen und Verhandlungen. Könnten Sie bitte Einblick darin gewähren, mit wem Sie über das erforderliche Studium zur Zahnmedizin im Land gesprochen haben?

Das ist gar nicht so einfach zu

sagen, weil wir im Prinzip mit allen gesprochen haben. Wir nutzten jede Gelegenheit, um das Zahnmedizinstudium in Brandenburg in der Politik zu verankern und zu befördern. Unsere Landesregierung und die Gesundheitsministerin gaben uns den nötigen Beistand.

Die Kammer war schließlich im engen Austausch mit der MHB bezüglich der Standortauswahl und der Frage, ob ein Zahnmedizinstudium überhaupt angeboten werden könnte. Nach der positiven Entscheidung für ein Zahnmedizinstudium haben wir die MHB bei der Organisation und der inhaltlichen Gestaltung in verschiedenen Arbeitsgruppen unterstützt.

Sehen Sie die Kammer als Mittler, um beispielsweise Fördermöglichkeiten für das Studium zu erreichen?

Das ist eine Möglichkeit, aber da sind wir auch noch kräftig am arbeiten. Wir werben nach wie vor tatkräftig bei Kommunen und beim Land für die Förderung der Studenten.

Wenn die Zahnklinik steht und die Studenten mit der Arbeit am Patienten starten wollen, werden auch Praxismitarbeiter benötigt. Gibt es hier Überlegungen für eine gezielte Förderung?

Es ist angedacht, dass das Fortbildungsinstitut Pfaff in Zukunft auch am Standort Brandenburg an der Havel mit der Aufstiegsfortbildung tätig wird. Alles Weitere wird wachsen – wir stehen schließlich am Anfang.

Was halten Sie persönlich von der von der Kammer initiierten Idee des Kennlernabends?

Die Idee und dann der Abend waren richtig gut und könnten eine Tradition werden.

* Die Fragen stellte Jana Zadow-Dorr, LZÄKB. ■



Die Landes Zahnärztekammer organisierte am Vorabend der Immatrikulationsfeier im „IQ Studenten Keller“ der Stadt Brandenburg einen „Kennlern-Abend“ – zwischen Kammer und Studierenden sowie Lehrern



Prof. Dr. Stefanie Oess (l.) fand die Idee des „Kennlern-Abends“ richtig gut – als Studiendekanin und Lehrerin für Biochemie hatte sie so wunderbar Gelegenheit, außerhalb der Seminarräume mit den Studierenden ins Gespräch zu kommen

„Kennlern-Abend“ im Studenten Keller

[ZBB] Frisch vom Abi oder nach einer Berufsausbildung als Zahntechniker oder Zahnmedizinischer Fachangestellter – die Vorgeschichte der einzelnen 48 Zahnmedizinstudenten ist so unterschiedlich wie das berühmte Leben. Etwa 20 Prozent kommen aus dem Land Brandenburg, der Rest aus dem gesamten Bundesland.

Das „Zahnärzteblatt Brandenburg“ wird die „Zahnis“ regelmäßig begleiten und diese erzählen lassen, wie das Studium vorangeht. Start war hierfür der „Kennlern-Abend“ vor der Immatrikulationsfeier direkt im „IQ

Studentenkeller“ in Brandenburg Stadt. Studierende und Lehrkräfte wie Gründungsprofessor Hans-Günter Schaller waren davon begeistert.

KZVLB und LZÄKB unterstützen die Studenten von Anfang an. Beide Körperschaften haben bereits geholfen, den „Willkommens-Rucksack“ der MHB mit eigenen kleinen Geschenken auszustatten. Wer zudem als Förderer das Studium begleiten möchte, wird auf der Seite der MHB (www.mhb-fontane.de/foerderverein.html) fündig. ■



Luca Dittrich kommt aus Hildesheim und hat vorher als ZFA gearbeitet. Das Abi ist inzwischen zehn Jahre her. In der Zahnarztpraxis findet er insbesondere die Digitalisierung spannend. Als er von dem MHB-Studiengang erfuhr, war für ihn klar: ‚Jetzt möchte ich dann auch Zahnarzt werden!‘ Über die Facebook-Seiten der MHB und der LZÄKB ist er in Wort und Bild zu sehen.



Begehrter Gesprächspartner beim „Kennlern-Abend“: Prof. Schaller. Die ersten „Zahnis“ haben DIE Chance schlechthin, ihr Studiumfeld mitzugestalten und sogar bei der Einrichtung der hochmodernen Zahnklinik ein Wörtchen mitzureden. Ihre Aufgabe ist es außerdem, eine Fachschaft zu gründen und weitere studentischen Strukturen aufzubauen.



Gegen den Trend: Strukturfonds soll Versorgungssituation sichern

Förderung von Praxisneugründung oder -übernahme in strukturschwachen Gebieten

Autor: Dr. Christian Mattke, Abteilungsleiter Kommunikation der KZVLB

Laut aktueller Prognosedaten werden im Land Brandenburg in naher Zukunft rund 400 Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der vertragszahnärztlichen Versorgung ausscheiden, da sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Bis 2030 ist damit zu rechnen, dass rund 40 Prozent der heute aktiven Vertragszahnärzteschaft – über 600 Vertragszahnärzte – ihre Tätigkeit beenden.

Statistische Auswertungen haben zudem ergeben, dass im Land Brandenburg circa 50 Prozent der Praxen, die aufgrund des Eintritts in den Altersruhestand geschlossen werden, nicht nachbesetzt werden können. Ausgehend von der heutigen Einwohnerzahl im Land Brandenburg und der Annahme, dass rund die Hälfte der Vertragszahnärzte, die ihre Tätigkeit in den nächsten sechs Jahren beenden, keinen Nachfolger finden, könnte es für mehr als 600.000 Menschen in Brandenburg keine zahnärztlichen Behandlungskapazitäten mehr geben.

Neben demografischen Folgen wirken sich dabei auch eine überbordende Bürokratie und die Sparpolitik des Bundes negativ aus. „Dies gefährdet die wirtschaftliche Basis bestehender Praxen und erschwert Übernahmen oder neue Niederlassungen“, so Dr. Eberhard Steglich, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Ver-

einigung des Landes Brandenburg (KZVLB). „Unser Berufsstand braucht Planungssicherheit und keine destruktiven Rahmenbedingungen“, appelliert der Vorstandsvorsitzende. So hat die Vertreterversammlung der KZVLB bereits einstimmig den Gesetzgeber aufgefordert, sowohl die begrenzte Punktwertsteigerung als auch die Budgetierung im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zurückzunehmen.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf, deshalb hat die KZVLB die Initiative ergriffen und setzt gemeinsam mit ihren Partnern Impulse gegen den Negativtrend der Versorgungssituation. Eine wesentliche Säule ist dabei der Strukturfonds zur Förderung der Übernahme oder Neugründung einer Praxis in versorgungskritischen Gebieten mit bis zu 100.000 Euro. Die finanziellen Mittel werden zu gleichen Teilen von der KZVLB und den gesetzlichen Krankenkassen bereitgestellt.

„Unsere Erfahrung zeigt, dass ein solches Förderangebot durchaus Anreize schafft, den Weg in die Selbstständigkeit voranzutreiben“, so Dr. Eberhard Steglich. „Diese dann dort zu realisieren, wo auch der Bedarf besonders hoch ist, ergibt sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich Sinn.“ Doch nicht nur für angestellte

Zahnärzte oder Berufseinsteiger mit dem Ziel der eigenen Praxis ist die Strukturfondsförderung interessant – auch bei Praxisinhabern auf Nachfolgerakquise kann dies die Argumentation unterstützen.



Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

Die detaillierte Förderhöhe richtet sich nach mehreren Kriterien und ist das Ergebnis eines komplexeren Entscheidungsprozesses. Dabei werden Aspekte wie die Versorgungslage im konkreten Gebiet, die Anzahl der Behandler oder weitere Zulassungsvorhaben berücksichtigt. Die Fördermaßnahmen sind jedoch immer an die Bedingung einer Tätigkeit in einem versorgungskritischen Bereich geknüpft, der als Fördergebiet ausgewiesen ist. Dabei verpflichtet sich der Fördermittelpfänger, nach Tätigkeitsaufnahme in Abhängigkeit der Förderhöhe bis zu fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig zu sein.

Eine Förderung ist übrigens auch bei Verlegung des Praxissitzes von einem nicht förderfähigen in ein förderfähiges Gebiet möglich.

Alle Informationen zu Fördergebieten, -höhen, und -voraussetzungen sowie Antragstellung sind unter ▶ www.kzvlb.de abrufbar. ■

Kontakt:

KZVLB, Abteilung Zulassung
Christiane Ariza Romero, Claudia Köster
Tel. 0331- 2977-334 /-330
E-Mail: zulassung@kzvlb.de

Kommunale Förderungen für die Versorgungssicherheit vor Ort

Auch die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald/Lausitz sowie die Städte Guben, Lübben und Wittenberge haben bereits auf die problematischen Versorgungsperspektiven reagiert. Mit eigenen Förderrichtlinien schaffen sie Anreize, um fertig ausgebildete Zahnärzte zur Niederlassung oder Praxisübernahme zu gewinnen oder sie motivieren Studierende mit Stipendien für den späteren Berufseinstieg vor Ort. Nachfolgend stellen wir die Förderungen im Überblick vor:

Der **Landkreis Spree-Neiße** stellt Mittel bereit, um pro Jahr bis zu fünf Studierende mit einem Stipendium zu unterstützen. Dieses beträgt 500,00 Euro monatlich und wird für maximal 42 Monate gewährt. Die Zuwendung ist an die Verpflichtung gebunden, nach dem Zahnmedizinstudium die Vorbereitungszeit und im Anschluss derer für fünf Jahre eine Tätigkeit als Zahnarzt im Landkreis Spree-Neiße aufzunehmen.

▶ www.lkspn.de (Rubrik Aktuelles / Ausschreibungen / Stipendien)

Ähnlich engagiert sich auch der **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**, der ebenfalls für bis zu fünf Studierende ein Stipendium mit 500,00 Euro monatlich (maximal 72 Monate) gewährt. Die Stipendiaten verpflichten sich im Gegenzug, nach Beendigung der Vorbereitungszeit für fünf Jahre als Zahnarzt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz tätig zu werden.

▶ www.osl-online.de (Rubrik Leben & Wohnen / Medizinistipendium)

Die Stadt **Guben** hat zur Abwendung einer kritischen Versorgungslage bei drohender Unterversorgung eine eigene Förderrichtlinie erlassen. Danach wird die Praxisniederlassung, -übernahme oder –erweiterung im Stadtgebiet mit bis zu 20.000 Euro unterstützt, wenn eine Unterversorgung besteht oder droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Zahnärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Zahnärzte anstellen. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich dabei, die Niederlassung in Guben für mindestens fünf Jahre aufrechtzuerhalten. Weiterhin bietet die Stadt Guben Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuung- und Bildungsreinrichtungen. Darüber hinaus werden Initiativen zur gezielten Nachwuchsförderung mit bis zu 1.000 Euro pro Jahr und Maßnahme unter-

stützt, darunter Netzwerktreffen, Weiterbildungen oder die Famulatur.

► www.guben.de (Rubrik *Leben & Wohnen / Soziales / Gesundheit*)

Die Kreisstadt **Lübben** fördert Zahnärzte, die sich in der Stadt Lübben niederlassen wollen oder eine Niederlassung anstreben und die Zulassung der KZVLB vorweisen können. Dabei kann auch die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Zahnarztes übernommen werden. Die Stadt gewährt je Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 25 Prozent der Gesamtinvestition, maximal jedoch 50.000 € (brutto). Des Weiteren bietet die Stadt Unterstützung bei der Praxis- und Wohnraumsuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungsreinrichtungen.

#GründungsGründe

Die Praxislotsen: Profiberatung bei Praxisgründung oder -nachfolge

Autor: Dr. Christian Mattke,
Abteilungsleiter Kommunikation der KZVLB

Die Entscheidung zur Praxisgründung oder -übernahme ist immer ein komplexer Prozess, der für die berufliche Zukunft eine wichtige Weichenstellung ist. Die „Praxislotsen“ der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) stehen dabei allen niedergelassenen und angestellten Zahnärzten beratend zur Seite, die den Traum von der eigenen Praxis verwirklichen wollen, einen Nachfolger suchen oder ihre aktuelle Form der Berufsausübung verändern möchten.

► www.luebben.de (Rubrik *Wirtschaft / Ansiedlung / Medizinische Versorgung*)

In **Wittenberge** können sich Studierende für einen nicht zurück zu zahlenden Zuschuss bewerben, der monatlich 700 Euro / jährlich 8.400 Euro umfasst und für die Dauer der Regelstudienzeit (maximal 60 Monate) gewährt wird. Darüber hinaus unterstützt die Stadt die Suche nach geeigneten Weiterbildungsstätten und fördert die Studierenden in der praktischen Tätigkeit mit einem Mentorenprogramm.

► www.wittenberge.de (Rubrik *Ärzteversorgung / Stipendium*)

(Hinweis: Die Darstellung erfolgt ohne Gewähr und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit. Ausführliche Informationen sind über die jeweiligen Internetseiten abrufbar, Details über die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort in Erfahrung zu bringen.) ■



„In welche Richtung die Entwicklung auch gehen soll – wir bieten umfassende Beratung aus einer Hand“, erläutert Dr. Björn Claessen, Zahnarzt, Vorsitzender des Praxislotsenberatungsteams und Mitglied der Vertreterversammlung der KZVLB. „Von der Standortwahl über die Zulassung, Finanzierung und steuerliche Aspekte bis zur beruflichen Planung.“ Die Praxislotsen bündeln hierfür ihre Kompetenzen und verkörpern Expertenwissen und Erfahrung gleicher-



v.l.n.r.: Lisa-Marie Menzel, Theresa Andres, Dr. Björn Claessen, Frank Pfeilsticker, Ass. iur. Christiane Ariza

maßen. Zum Team gehören neben Dr. Björn Claessen: Christiane Ariza (KZVLB, Leiterin der Abteilung Zulassung / Register), Frank Pfeilsticker (Steuerberater und Geschäftsführer der Konzept Steuerberatung Potsdam), Theresa Andres (apoBank, Leiterin Finanzierungsspezialisten des Marktgebietes Berlin & Brandenburg) und Lisa-Marie Menzel (apoBank, Filialleiterin Private Banking Berlin Mitte).

„Oftmals sind die möglichen Konstellationen vielfältig und für den Einzelnen mitunter gar nicht alle präsent“, so Dr. Claessen. „Maßgebend sind immer die individuellen Rahmenbedingungen und beruflichen Ziele. Beispielsweise kann es für Berufseinsteiger sinnvoll sein, sich nach der Zeit als Vorbereitungsassistent zunächst anstellen zu lassen – gegebenenfalls auch gleich bei einem Praxisinhaber, der einen Nachfolger sucht.“

Denkbar sei ebenso eine Berufsausübungsgemeinschaft oder dass sich der bisherige Inhaber nach der Übergabe anstellen lässt. Dann könne gemeinsam die Zeit des Übergangs gestaltet werden, langjährige Patienten gewöhnen sich an den Nachfolger und der bisherige Inhaber vollziehe den Schritt aus dem aktiven Vollzeit-Beruf in den wohlverdienten Ruhestand schrittweise. „Auf der anderen Seite profitiert der Nachfolger noch von tatkräftiger Unterstützung beim Schritt in die Selbstständigkeit“ so Dr. Claessen. „Unsere Erfahrungen zeigen, dass dies gern

angenommen wird, gerade von Zahnärzten, die schon länger im Angestelltenverhältnis gearbeitet haben. Letztlich geht es darum, die positiven Aspekte für alle Beteiligten zu berücksichtigen.“

Ein weiterer Vorteil für die Klienten: „Unsere Datenbanken gewährleisten den aktuellen Überblick zu Versorgungs- und Altersstruktur sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Niederlassungsgebieten“, stellt Christiane Ariza heraus. „Für die fundierte Planung einer Praxisgründung oder –weiterführung ist dies eine solide Basis. Darüber hinaus können wir individuelle Fördermöglichkeiten aus dem Strukturfonds prüfen und bei Bedarf auch Finanzierungsmöglichkeiten und steuerliche Aspekte mit unseren Partnern eruieren.“

Die Praxislotsen sind jeweils am ersten Dienstag im Monat persönlich bei der KZVLB erreichbar, auf Wunsch sind auch Videokonferenzen möglich. Der Beratungsservice ist kostenlos. Aufgrund der großen Nachfrage ist die rechtzeitige Anmeldung und Terminvereinbarung erforderlich. ■

Kontakt und Anmeldung:
Lysann Hachenberger, KZVLB
Tel. 0331 2977-313
E-Mail: sekretariat@kzvlb.de

Bayern und Preußen – ein Wiedersehen in München

Autor: ZA Thomas Graff, AG Junge Zahnärzte LZÄKB

Mit den Erinnerungen an das tolle Treffen mit den bayrischen Kollegen im September 2023 im Hinterkopf, wurden die Mitglieder der AG Junge Zahnärzte der LZÄKB zum Gegenbesuch nach Bayern eingeladen. Mitte März trafen wir uns im Konferenzraum der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) in München.

Zum Beginn des Programmes stellte Stephan Grüner (Geschäftsführer der eazf – Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK) das Zentrum für Existenzgründung und Praxisberatung (ZEP) der BLZK vor. Dieses arbeitet grob ähnlich dem Programm der Praxisberater innerhalb „Treffpunkt ZAP“ der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB). Das ZEP berät junge Zahnärzte dabei, ihren eigenen Weg zu finden. Dies gliedert sich in Vortragsreihen mit Themen des Praxismanagements und der Betriebswirtschaft auf der einen Seite sowie ganz individuelle Beratungen auf der anderen Seite. Dabei werden vor allem auch Projekte auf ihre Machbarkeit und ihre Beständigkeit überprüft. Es erfolgt eine Beratung zu verschiedenen Finanzierungskonzepten und Versicherungsbausteinen.

BLZK-Vizepräsidentin Dr. Barbara Mattner ging auf den Fachkräftemangel im Bereich der ZFAs ein. Es wurden verschiedene Lösungsansätze skizziert. Allen voran stand die klassische Ausbildung zur ZFA. Dabei wies sie darauf hin, dass die Ausbildung auch in Teilzeit erfolgen kann. Jedoch verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend. Ein weiterer, bereits vielfach genutzter Weg ist die Einstellung von Mitarbeitern aus anderen Fachbereichen („Quereinsteiger“). Für diese hat die BLZK eine Art Mini-Curriculum mit drei Zwei-Tages-Veranstaltungen erarbeitet, um das wichtigste Wissen in kompakter Form zu vermitteln. Dieses kann dann um einen Aufbereitungskurs ergänzt werden, der zur Frei-



Die brandenburgischen Gäste in München (v.l.n.r.): LZÄKB-Geschäftsführer RA Björn Karnick, ZA Thomas Graff, Dr. Monique Winkler, ZÄ Birgit Budach sowie die beiden LZÄKB-Vorstandsmitglieder ZÄ Manja Schölzke und Dr. Romy Ermler

gabe der aufbereiteten Medizinprodukte berechtigt. Allerdings gab es wohl Schwierigkeiten dabei, die Ausbildung von Quereinsteigern durch eine Förderung der Agentur für Arbeit zu unterstützen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zuge, dass die Möglichkeit besteht, sich nach fünfjähriger Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zur ZFA-Prüfung anzumelden und damit einen vollwertigen Berufsabschluss als ZFA zu erlangen.

Schon während der beiden Vorträge entwickelte sich eine lebhaftere Diskussion mit vielen weiteren Ideen und Gedanken. So zum Beispiel auch die Idee, international aktiv auf die Suche nach Mitarbeitern für die Praxis zu gehen. Hierbei stellen allerdings wohl derzeit Aufwand und Nutzen noch kein übertragbares Konzept dar. Da der angeregte Ideenaustausch den zeitlichen Rahmen deutlich zu sprengen drohte, wurde dieser dann planmäßig in das Oktoberfestmuseum verlegt. Bei einem urig gemütlichen Abendessen konnten die Gespräche noch bis in den späten Abend vertieft werden.

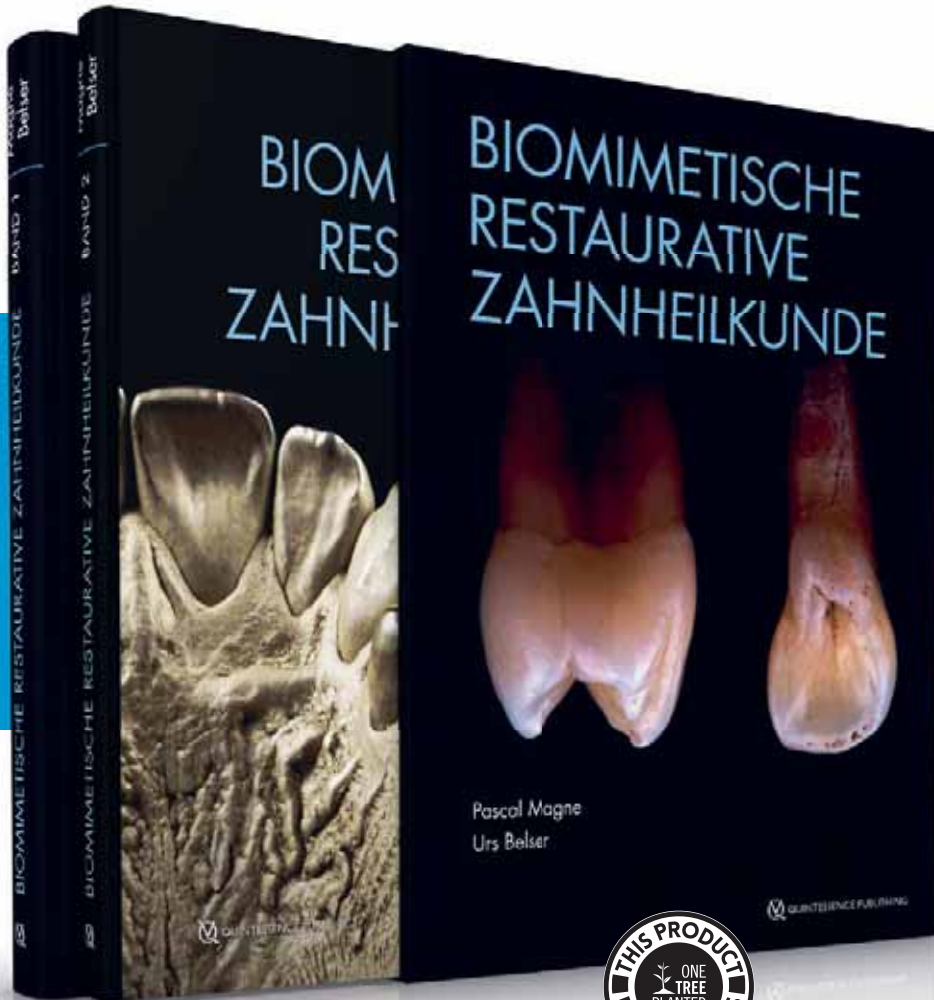
Am zweiten Tag besichtigten wir gemeinsam die BMW-Welt. Auch dabei ging der gemeinsame Austausch weiter, bevor dann am zeitigen Nachmittag die Rückreise ins heimische Brandenburg begann.

Wer möchte mit seinem Engagement mitgestalten?

Haben Sie Lust bekommen, sich ebenfalls für die Entwicklung der zahnmedizinischen Arbeitsbedingungen über die Möglichkeiten Ihrer Praxis hinaus einzubringen, so würden wir uns sehr über weitere Unterstützung in der Kammer oder auch der KZVLB freuen. Wenden Sie sich mit Ihren Ideen und Anregungen gern an info@lzkb.de. ■

NEU

EINFACH BRILLANT MEISTERWERK IN ZWEI BÄNDEN



Pascal Magne | Urs C. Belser

Biomimetische Restaurative Zahnheilkunde

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2023
2 Bände im Hardcover im Schuber
888 Seiten, 2.500 Abbildungen, Artikelnr. 23490
€ 380,-

Dieser Bestseller hebt in seiner Neuauflage die ästhetische Rekonstruktion von Zähnen wissenschaftlich wie praktisch auf ein neues Niveau. Das zentrale Konzept der Darstellung ist das der Biomimetik, also die Idee, dass der gesunde Zahn mit seinen idealen Farbstufungen und der Binnenstruktur seiner Krone das Muster für die Rekonstruktion ist. Über allem steht daher die Wiederherstellung und Nachgestaltung der biomechanischen, strukturellen und ästhetischen Einheit der Zähne.

Das Buch erläutert die Grundlagen des biomimetischen Konzeptes und bietet alle wünschenswerten Informationen zur Indikationsstellung, zu den Arbeitsschritten der Präparation, Zahntechnik, CAD/CAM-Fertigung und adhäsiven Befestigung sowie zur Nachsorge und Erhaltung der Restaurationen. Dieses große Buch eines Meisters und wahren Künstlers wird ohne Zweifel alle seine Leserinnen und Leser zu höchster Qualität anregen und inspirieren.



[www.quint.link/
biomimetische-restaurationen](http://www.quint.link/biomimetische-restaurationen)



buch@quintessenz.de



+49 (0)30 761 80 667

 **QUINTESSENCE PUBLISHING**

Abschluss und Neustart in der AS-Akademie

Autorin: Dr. Romy Ermler, LZÄKB-Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Als Absolventin der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement des 10. Studienjahrganges ist es mir eine besondere Freude, dass wir auch im 12. und 13. Jahrgang Absolventen und Teilnehmer aus Brandenburg hatten und haben.



Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der BZÄK, gratulierte im Dezember Andi Kison, Zahnarzt aus Kleinmachnow und Kammerversammlungsmitglied, nach zweijährigem Studium zum erfolgreichen Abschluss der AS-Akademie



Dr. Romy Ermler (r.) im Gespräch mit Carsten Stutzmann während der Eröffnungsfeier des 13. Jahrganges der AS-Akademie; Carsten Stutzmann ist seit 2020 Vorstandsmitglied der Landes Zahnärztekammer Brandenburg und kommt aus Cottbus

Die AS-Akademie ist das führende post universitäre Forum für Zahnärzte sowie Mitarbeiter der zahnärztlichen Berufsvertretungen. Durch die Vermittlung betriebswirtschaftlichen, juristischen, sozialmedizinischen sowie gesundheits- und sozialpolitischen Know-hows werden Sie optimal auf Ihre angestrebten Aufgaben in den Gremien der zahnärztlichen Berufspolitik und Selbstverwaltung vorbereitet. Hier kommen Sie mit Kollegen aus allen Teilen Deutschlands und mit verschiedenen Backgrounds zusammen, hier können Sie eine Plattform für fachübergreifenden Meinungsaustausch finden.

Praktische Fähigkeiten für das Ehrenamt

Auch Andi Kison, Björn Claessen und Carsten Stutzmann haben sich entschlossen, neben ihrem Beruf Zeit und Energie in ein Studium an der AS-Akademie zu investieren. Sie zeigen damit, dass sie als Vertreter eines Heilberufes bereit sind, gesellschaftliche und standespolitische Verantwortung zu übernehmen. Umgekehrt ist die AS-Akademie bestrebt, ihnen zu mehr als einem Ansammeln von Wissen zu verhelfen. Hier werden ih-

nen auch ganz praktische Fähigkeiten für ihre zukünftigen Aufgaben vermittelt.

Für die Zukunftsfähigkeit der Kammern

Denn das System berufsständischer Selbstverwaltung steht vor besonderen Herausforderungen. Zunehmende Heterogenität innerhalb der Gruppe der Kammerangehörigen, divergierende Interessen der Mitglieder und eine Ökonomisierung der freiberuflichen Berufsausübung führen zu veränderten Anforderungen an alle Selbstverwaltungen der Freien Berufe, somit auch der Zahnärztekammern. Hinzu kommt, dass sich die Gesellschaft mit hoher Geschwindigkeit wandelt, was mit einem zunehmenden Auseinanderdriften der Einzel- bzw. Gruppeninteressen verbunden ist. Der gesellschaftliche Ton wird rauer, nicht erst seit der Corona-Pandemie. Hinzu kommen die Strukturprobleme, mit denen Deutschland schon länger zu kämpfen hat und die endlich angepackt werden müssen.

Aus dieser Gemengelage ergeben sich Fragestellungen zur Zukunftsfähigkeit der Kammern, die von den

Köpfen der Landespolitik und Selbstverwaltung beantwortet werden müssen: Wie können die Zahnärztekammern bei begrenzten Ressourcen Dienstleistungen erbringen, die den hohen Erwartungen ihrer Mitglieder gerecht werden? Wie kommen die Kammern in einem sich verändernden gesellschaftlichen Umfeld künftig ihrem Gemeinwohlauftrag nach? Wie können wir eine inklusive Repräsentation einer Zahnärzteschaft ermöglichen, die immer diverser wird?

Für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung sind Weichenstellungen erforderlich, um sie zukunftsfest zu machen: Einerseits, um den Patienten die gewohnte hohe Behandlungsqualität auch künftig zukommen zu lassen; andererseits, um der Zahnärzteschaft ein Berufsumfeld zu erhalten bzw. zu schaffen, in dem sie weiterhin gerne und auskömmlich arbeitet. Konkret geht es dabei um Praxisführung und Bürokratieabbau, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die Stärkung der freien Heilberufe und die angemessene Honorierung qualitativ hochwertiger zahnärztlicher Leistungen, um eine vernünftige und anwendbare Digitalisierung des Gesundheitswesens und um die Versorgungsfragen, die sich ergeben haben.

Mir persönlich haben das berufsbegleitende Studium und vor allem die Vernetzung mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern sehr viel Wissen gebracht. Ich kann die Teilnahme an der AS-Akademie jedem standespolitisch Interessierten empfehlen.

Statement von Andi Kison – Absolvent des 12. Jahrgangs der AS-Akademie

„Seit Jahren arrangiere ich mich in der Landespolitik. Im Laufe der Zeit habe ich mitbekommen, dass es nicht immer so einfach ist, Veränderungen zu bewirken. Politik und Krankenkassen haben ihr eigenes System und es funktioniert nicht immer alles so, wie ich es mir vorgestellt hatte. Um dieses ‚System‘ zu verstehen und einmal auf Augenhöhe mitgestalten zu können, habe ich im März 2022 bei der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement den Studiengang zum Manager in Health Care System/Freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement begonnen und im Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen. Durch die Zeit an der AS-Akademie habe ich gelernt, wie dieses ‚System‘ funktioniert und wie wichtig es ist, dabei aktiv mitzuwirken. Die Teilnehmer unserer Studiengruppe kamen aus allen Gebieten Deutschlands. Dadurch hat sich im Laufe der Zeit eine gute deutschlandweite Vernetzung ergeben, die bis heute besteht.“

Statement von Carsten Stutzmann – Teilnehmer des 13. Jahrgangs AS-Akademie

„Durch Gespräche mit Kollegen im Vorstand der Landeszahnärztekammer wurde ich auf die AS-Akademie und deren Fortbildungsmöglichkeiten aufmerksam und entschied mich für eine Teilnahme am 13. Studiengang der Akademie. Von den Themen, zum Beispiel zu den Grundlagen der Freiberuflichkeit, zur politischen Interessenvertretung, zum Recht der Heilberufe und der zahnärztlichen Selbstverwaltung erwarte ich mir zum einen eine solide Basis für mein Engagement in der Zahnärztekammer, der Kammerversammlung und für die Vorstandsarbeit. Zum anderen aber auch für die eigene Praxis lassen sich in den Modulen Arbeitsrecht, Praxisorganisation und Kommunikation neue Erkenntnisse und Fähigkeiten gewinnen. Bereits das Auftaktwochenende in den Räumen der Bundeszahnärztekammer machte mit spannenden Vorträgen und neuen Kontakten mit Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet Vorfreude auf die weiteren Veranstaltungen.“

Statement Dr. Björn Claessen – Teilnehmer des 13. Jahrgangs AS-Akademie

„Ich möchte meine standespolitische Arbeit auf solide Füße stellen, wenn ich mich auch in Zukunft für die Kollegen in Brandenburg einsetzen will und werde. Der Austausch unter Gleichgesinnten aus der ganzen Republik und das geballte Wissen hatten eine ganz eigene Qualität, die man so nicht woanders finden kann.“ ■

ANZEIGE





Positionen zur Landtagswahl im Land Brandenburg 2024

Quelle: Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V.

Der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V. (LFB) vertritt die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen im Land Brandenburg. Unsere Mitgliedsorganisationen sind unter anderem:

- Apothekerverband Brandenburg e.V.
- Landesapothekerkammer Brandenburg
- Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg
- Landeszahnärztekammer Brandenburg
- Deutscher Verband für Physiotherapie – Länderverbund Nordost e.V.
- Fachverband Deutscher Heilpraktiker – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
- Union Deutscher Heilpraktiker
- Landesverband praktizierender Tierärzte Brandenburg e.V.
- Landestierärztekammer Brandenburg
- Rechtsanwaltskammer Brandenburg
- Potsdamer Anwaltverein e.V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Brandenburgische Architektenkammer
- Brandenburgische Ingenieurkammer
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. – Landesgruppe Brandenburg
- Verband Beratender Ingenieure – Landesverband Berlin/Brandenburg
- Verband der Restauratoren (VDR) e.V. – Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Somit vertritt der LFB – als Dachverband der freiberuflichen Kammern und Verbände in unserem Bundesland – die Interessen von über 10.000 Freiberuflern, die ein bedeutender wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Faktor sind. Als Wachstumsmarke, Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber gewinnen sie kontinuierlich an Bedeutung und bilden einen Fixpunkt für gesellschaftspolitische Stabilität und Gemeinwohlorientierung. In ihrer regionalen Verteilung tragen sie in besonderem Maße als Arbeitgeber und Ausbilder zur Stabilität am Arbeitsmarkt in einem Flächenland wie Brandenburg bei.

Berufliches Wirken unter Einhaltung von Qualitätskriterien und Berufsregeln, Eigenverantwortung und Eigeninitiative sowie berufliche Entscheidungen im Interesse von Patienten, Klienten, Kunden und Mandanten garantieren den Bürgern individuelle Behandlung, Betreuung oder Problemlösung unter Beachtung des gültigen gesetzlichen Rahmens.

Freie Berufe erbringen Dienstleistungen, die nicht allein dem Individuum, sondern auch der Gesellschaft dienen und die Selbstverwaltung und die Selbstkontrolle der Freien Berufe bilden dafür die entscheidende Basis.

1. Freiberuflichkeit schützen, stärken und fördern

Freiberufliche Tätigkeit ist im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.

In unserer immer komplexeren Gesellschaft benötigen die Menschen zunehmend kompetente Unterstützung sowohl von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Physiotherapeuten, Rechtsanwälten, Notaren, Architekten, Wirtschaftsprüfern, Ingenieuren als auch von Wissenschaftlern, Künstlern, Schriftstellern, Journalisten, Unterrichtenden oder Erziehenden. Unter Einhaltung ihrer Berufsregeln stehen diese Professionen unter anderem in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden. Dieses Vertrauensverhältnis muss weiter geschützt bleiben. Eine faire Finanzierung der Arbeit der Freien Berufe ist Voraussetzung für eine qualifizierte Arbeit zum Wohl der Bürger unseres Landes.

Deshalb fordern wir, dass sich die gewählten Vertreter – auch gegenüber der Bundesebene – einsetzen für:

- den Schutz des Berufsgeheimnisses im digitalen Wandel
- Datensicherheit und die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung der Bürger
- eine stetige Modernisierung von Gebühren- und Honorierungsverordnungen sowie Finanzierungssystemen, um den technologischen Fortschritt abzubilden und Preissteigerungen zu berücksichtigen
- den Erhalt der Freien Berufe und deren Berufsrecht

2. Selbstverwaltung der Freien Berufe schützen, stärken und fördern

Die Selbstverwaltung der Freien Berufe in ihren Kammern, Körperschaften und Verbänden ist der Garant für eine qualitätsgesicherte, nachvollziehbare und zum Nutzen der Bürger erbrachte Arbeit. Qualitätssicherungssysteme, Zulassungsvoraussetzungen, Kontrollmechanismen zur Bewertung der erbrachten Arbeit und Disziplinarmaßnahmen werden in der Selbstverwaltung geregelt. Die dadurch verursachten Kosten müsste anderenfalls der Staat unter Einsatz von Steuermitteln tragen.

Gleichzeitig ist diese Selbstverwaltung Interessenvertretung für ihre Mitglieder, sichert die qualitative Versorgung und den Zugang zu den Dienstleistungen. Das Prinzip der Subsidiarität muss hierbei vor staatlichen Zugriffen geschützt werden.

Deshalb fordern wir, dass sich die gewählten Vertreter – auch gegenüber der Bundesebene – einsetzen für:

- den Erhalt der Selbstverwaltung – „weniger Staat, mehr Eigenverantwortung“
- verbindliche Pflichtmitgliedschaften für alle Freien Berufe, auch für Ingenieure, die bisher keiner Pflichtmitgliedschaft unterliegen und somit nicht von den gleichen Möglichkeiten der Zugehörigkeit und Mitbestimmung wie andere Berufsgruppen profitieren
- den Erhalt des Subsidiaritätsprinzips auch als Voraussetzung zur Lösung Brandenburg spezifischer Probleme
- die staatliche Finanzierung neuer, durch den Staat an die Selbstverwaltung übertragener Aufgaben. Die oft durch Gesetzgebung veranlasste Übernahme staatlicher Aufgaben darf nicht zulasten der



Vertreter des Landesverbandes Freie Berufe Brandenburg e.V. während des traditionellen jährlichen gemeinsamen Gesprächs in der Staatskanzlei im Januar 2024

Ausübung freiberuflicher Tätigkeit gehen, sondern muss leistbar und entsprechend honoriert sein.

3. Fachkräftemangel und Nachwuchsgewinnung

In fast allen wirtschaftlichen Bereichen ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und sich wandelnder, generationsbezogener Vorstellungen zum Berufsleben ein Fachkräftemangel eingetreten. Insbesondere für die Freien Berufe müssen Interessenten, die den Weg eines Freiberuflers für ihre eigene Zukunft wählen oder bei Freiberuflern Arbeit finden wollen – gleich welcher Herkunft – gefördert werden. Es bedarf sofortiger, zusätzlicher landespolitischer und bundespolitischer Initiativen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Deshalb fordern wir, dass sich die gewählten Vertreter – auch gegenüber der Bundesebene – einsetzen für:

- ein allgemeines, modernes Bildungssystem
- die schnelle Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Basis sprachlicher und fachlicher Qualität
- staatliche Förderprogramme in der Fachkräfteausbildung

4. Bürokratieabbau

Zahlreiche Erhebungen zeigen, dass die Belastung durch bürokratische Anforderungen im Arbeitsalltag der Freien Berufe ein erhebliches Ausmaß angenommen hat. Damit geht wertvolle Arbeits- und Dienstleistungszeit verloren. Vom Staat auferlegte neue oder schon bestehende bürokratische Auflagen, welche bereits durch die eigenfinanzierten Selbstverwaltungen der Freien Berufe zum großen Teil abgedeckt sind, müssen hinterfragt werden. Staatliche Auflagen, welche nur Kontrolle ohne Mehrwert bedeuten, sind abzuschaffen.

Deshalb fordern wir, dass sich die gewählten Vertreter – auch gegenüber der Bundesebene – einsetzen für:

- die Senkung der Berichts- und Meldepflichten der Freien Berufe
- eine stringentere und realitätsnahe Überprüfung von neuen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich ihrer bürokratischen Auswirkungen
- die Abschaffung und Verschlankung von nicht mehr bedarfsgerechten Regelungen
- die Honorierung bisher unentgeltlich erbrachter vorgeschriebener, aber berufs fremder Leistungen. ■

Premiere für Lausitzer Gesundheitskonferenz

[ZBB] Der Cottbuser Startblock B2 war Anfang März Schauplatz für Wissenschaft, Forschung, Politik, Leistungsträger und Leistungserbringer. 120 Teilnehmer waren nach Cottbus gekommen, um sich auf der „1. Lausitzer Gesundheitskonferenz“ unter dem Motto „Die Lausitzer Gesundheitsversorgung im Wandel“ zu informieren und auszutauschen. Eingeladen hatten das vom Bundesministerium für Forschung und Entwicklung geförderte Bündnis com(m) 2020 und die Thiem-Research GmbH. Im Zuge des Verstetigungsvorhabens wurde das bisher genannte „com(m) 2020-Bündnis“ während der Veranstaltung umbenannt zum „Netzwerk Gesunde-Lausitz“.

Die erste Lausitzer Gesundheitskonferenz diente als Startschuss, um das bereits 150 Partner starke Netzwerk vorzustellen. Auch die Landeszahnärztekammer Brandenburg ist Partner des Netzwerkes. Bereits im ersten Quartal 2025 soll die Lausitzer Gesundheitskonferenz in ihre zweite Runde gehen.

Bis dahin hat das „Netzwerk Gesunde-Lausitz“ noch vieles vor: Derzeit laufen drei Projekte für die Gesundheitsversorgung der Lausitz – hier unter anderem durch das Ärztenetz Südbrandenburg, welches im nächsten ZBB vorgestellt wird.



Sechs weitere Vorhaben befinden sich in der Genehmigungsphase sowie vier weitere Projekte sollen noch in diesem Jahr beantragt werden. Außerdem soll ein Bürgerforum organisiert werden.

Mehr Informationen und Fotos unter ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Kammer»Medien. ■

SICHER IM UMGANG MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Andreas Filippi | Cornelia Filippi | Klaus W. Neuhaus (Hrsg.)

DIE ZAHNMEDIZINISCHE BEHANDLUNG VON MENSCHEN MIT SPECIAL NEEDS



QUINTESSENCE PUBLISHING



Andreas Filippi | Cornelia Filippi
Klaus W. Neuhaus (Hrsg.)

Die zahnmedizinische Behandlung von Menschen mit Special Needs

1. Auflage 2024

448 Seiten, 440 Abbildungen, 6 Videos

ISBN 978-3-86867-626-6, Artikelnr. 24390

€ 138,-

Viele Menschen haben in Bezug auf die zahnärztliche Prophylaxe, Diagnostik und Therapie begründete besondere Bedürfnisse, sogenannte „Special Needs“ – sei es aufgrund von kognitiven oder kommunikativen Einschränkungen, von funktionellen Limitationen, von medizinischen oder medikamentösen, genetischen, zwischenfall- oder unfallbedingten sowie zahlreichen weiteren Ursachen. Im Studium der Zahnmedizin und auf Fortbildungsveranstaltungen spielen Patientengruppen mit Special Needs leider keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Die Herausgeberin und Herausgeber des Buches haben in Zusammenarbeit mit zahlreichen Autorinnen und Autoren 56 Special Needs definiert und kompakt in ihren Besonderheiten in Bezug auf die zahnärztlichen Prophylaxe, Diagnostik und Therapie zusammengestellt. Damit bildet das Buch als erstes seiner Art einen wirklich großen Teil dieser Patientengruppe ab und möchte dabei unterstützen, diesen besonderen Bedürfnissen in der zahnärztlichen Betreuung gerecht zu werden.





Die Vereinbarung als Chance

von: ZA M. Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied, und Autorenteam GOZ

Seit dem Inkrafttreten der „neuen“ GOZ am 1. Januar 2012 wurde der Punktwert nicht verändert. Er wurde den wirtschaftlichen Gegebenheiten leider nicht angepasst. Diese Nichtveränderung, auch unter Ausschöpfung des 3,5-fachen Steigerungssatzes bei der Rechnungslegung, bedeutet eine niedrigere Honorierung bei einer Vielzahl von Leistungen als im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) bei der Behandlung nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung („ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich ...“). Wie kann man dem entgegenwirken? Da sich wahrscheinlich in nächster Zeit die Bundesregierung immer noch nicht mit der Überarbeitung der GOZ beschäftigen wird, bleibt uns nur die Anwendung der geltenden Vorschriften der GOZ. Das heißt, die Vereinbarung eines über dem 3,5-fachen liegenden Steigerungssatzes wird zukünftig eine noch größere Bedeutung als bisher erlangen.

Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer hat die rechtlichen und gebührenrechtlichen Aspekte zu einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ im September 2023 wie folgt zusammengefasst.

§ 126 (Auszug) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 126a BGB

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Na-

men hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 138 BGB

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich

oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 305 (Auszug) BGB

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartei im Einzelnen ausgehandelt sind.

§ 307 (Auszug) BGB

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. ...

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist ...

§ 630c Abs. 3 BGB

(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

aus § 630c Abs. 3 BGB:
 „... muss er [der Behandler] den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

§ 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

§ 138 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

§ 15 (Auszug) Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Entgelte für zahnärztliche Leistungen zu regeln. ... Dabei ist den Berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

§ 1 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise

nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

§ 5 Abs. 2 (Auszug) GOZ

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann

auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.

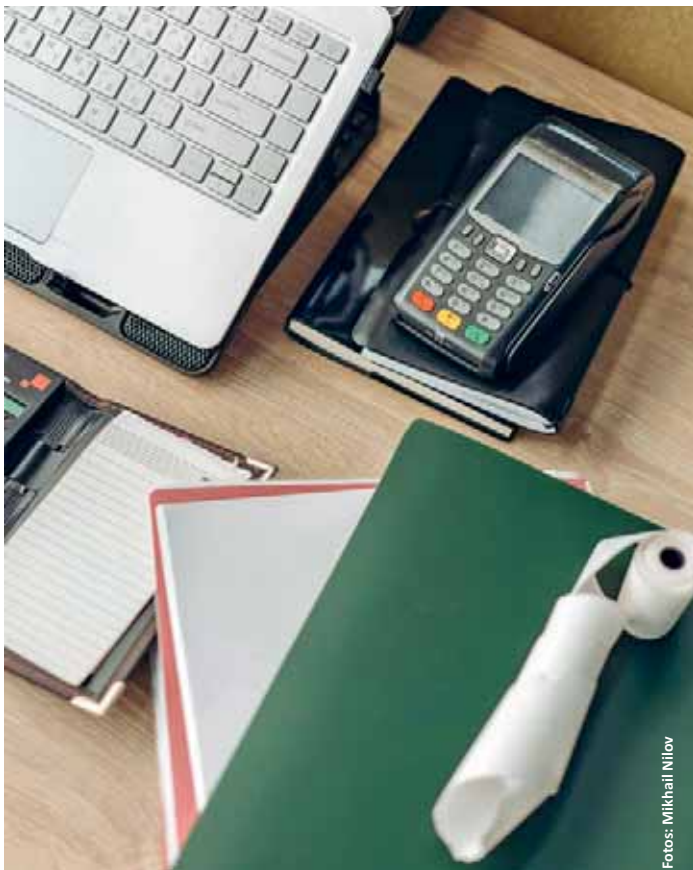
§ 10 Abs. 1 (Auszug) GOZ

Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist.

I. Ausgangslage

Bei der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG. Insbesondere besteht die Aufgabe der GOZ in diesem Zusammenhang einerseits in der Verhinderung eines ruinösen Preiswettbewerbs zwischen Zahnärzten im Interesse des Erhalts eines funktionierenden Gesundheitswesens (vgl. u.a. LG Frankfurt a. M. Az.: 2-06 O 45/15 vom 21.07.2016) und andererseits in der Berücksichtigung berechtigter Interessen sowohl der Zahnärzte als auch der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten (§ 15 Satz 3 ZHG). Die GOZ bietet in diesem Zusammenhang zwei Mechanismen zur Ermittlung der Höhe zahnärztlicher Gebühren:

- Die Bemessung des Gebührensatzes in Anwendung der in § 5 Abs. 2 GOZ vorgegebenen Kriterien Schwierigkeit, Zeitaufwand sowie Umstände bei der Ausführung der Leistung.



- Die Vereinbarung der Gebührenhöhe vor der Leistungserbringung auf Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Die Bemessungskriterien des § 5 Abs. 2 GOZ stellen nicht auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Diese Aufgabe übernimmt gemäß der „Amtlichen Begründung zur GOZ '88“ (Bundesratsdrucksache 276/87 vom 26.06.1987, Seite 68) ausdrücklich der Punktwert: „Der Punktwert wird auf 11 Pfennige festgesetzt. Ihm kommt die Funktion zu, den Wert der Punktzahlen im Preisgefüge anderer Dienstleistungen zu bestimmen.“ Der Verordnungsgeber kommt der hieraus resultierenden Pflicht zur Anpassung des Punktwertes an die allgemeine Preis- und Wertentwicklung seit mehr als drei Jahrzehnten nicht nach. Während sich der Preisindex für die Lebenshaltung privater Haushalte seit 1988 um ca. 80 Prozent erhöht hat, ist der Punktwert unverändert geblieben (Quelle: Statistisches Bundesamt, Wertsicherungsrechner, 2021).

Betroffen von dieser Unterbewertung sind im Übrigen nicht nur die bei der Novellierung unverändert gebliebenen, sondern auch die bei der Novellierung neu aufgenommenen Leistungen: „Die Leistungen des Gebührenverzeichnisses sind mit Punktzahlen versehen, die das Bewertungsverhältnis der einzelnen Leistungen untereinander wiedergeben.“ (Bundesratsdrucksache 267/87 vom 26.06.1987, Seite 82)

Sofern also neue und alte Leistungen nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers punktzahlmäßig in einem stimmigen Verhältnis zueinander stehen, sind bei nicht angepasstem Punktwert auch die neuen Leistungen im Außenverhältnis zu anderen Wirtschaftsleistungen unterbewertet.

Die Notwendigkeit der Anpassung zahnärztlicher Gebühren nach der GOZ belegt ebenso die Tatsache, dass mittlerweile mehr als 80 unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten dotierte Leistungen des BEMA besser vergütet werden als vergleichbare GOZ-Leistungen zum 2,3-fachen Steigerungssatz (Quelle: „... weniger als Bema“, LZÄK Westfalen-Lippe, Stand April 2021).

Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Entwicklung bleibt ausschließlich die Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, denn § 1 GOZ bindet die Zahnärzte bei der Festlegung zahnärztlicher Gebühren zwingend an die Bestimmungen der GOZ, sofern durch Bundesgesetz (zum Beispiel

den Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen, BEMA) nichts anderes bestimmt ist.

II. Zustandekommen

Das Zustandekommen einer Vereinbarung setzt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GOZ die persönliche Absprache zwischen Zahlungspflichtigem und Zahnarzt voraus. In der „Amtlichen Begründung zur Änderung der GOZ“ (Bundratsdrucksache 566/11 vom 21.09.2011, Seite 42) wird zwar ausgeführt, dass sich der Zahnarzt bei der Vereinbarung vertreten lassen kann. Eine vollständige Delegation der Absprache indes ist in Folge § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht möglich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Zahlungspflichtige nicht zwingend identisch mit dem Patienten ist: Bei der Behandlung eines Minderjährigen ohne eigenes Einkommen und Vermögen bedarf es der Absprache und Vereinbarung mit dem zum Unterhalt Verpflichteten.

Mitunter wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, im Rahmen dieser Absprache sei es erforderlich, dass der Zahnarzt mit dem Zahlungspflichtigen über den vorgesehenen Steigerungssatz verhandelt und gegebenenfalls diesbezügliche Vorstellungen des Zahlungspflichtigen akzeptiert: „Für ein Aushandeln in diesem Sinne ist erforderlich, dass der Kläger (der Zahnarzt, Anm. d. Verf.) den in der Vereinbarung enthaltenen gesetzesfremden Kerngehalt – das Überschreiten des in § 5 GOZ enthaltenen Gebührenrahmens – ernsthaft zur Disposition gestellt und der Beklagten (der Patientin, Anm. d. Verf.) eine Gestaltungsfreiheit zur Wahrung ihrer eigenen Interessen mit der realen Möglichkeit eingeräumt hat, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen beeinflussen zu können.“ (OLG Hamm Az.: 3 U 26/00 vom 29.05.2002) In der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil führt das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004) wie folgt aus: „Dies stellt eine gravierende Einschränkung des von der Berufsausübungsfreiheit umfassten Preisbestimmungsrechts dar, höhlt es faktisch aus. Es ist nicht mehr gewährleistet, dass dem Beschwerdeführer überhaupt noch Raum für individuelle Vereinbarungen bleibt.“ Das AG Düsseldorf (Az.: 33 C 10350/13 vom 19.05.2014) bringt es auf den Punkt: „Auf die individuelle Aushandlung kommt es (als Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarung, Anm. d. Verf.) nicht an.“ Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und des AG Düsseldorf ist vollumfänglich zuzustimmen.

Es ist realitätsfern, die Preisbildung zahnärztlicher Leistungen den Vorstellungen eines Leistungsempfängers zu unterwerfen, bei dem es sich in aller Regel um einen in Bezug auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten einer zahnärztlichen Praxis Unkundigen handelt.

Die persönliche Absprache besitzt dennoch erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Vereinbarung. Gemäß § 307 BGB ist die Überschreitung des Gebührenrahmens in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam, da von wesentlichen Bestimmungen der GOZ (hier: Gebührenrahmen vom 1,0 bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz) abgewichen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind einseitig bestimmte Regelungen, die in identischer Form in einer Vielzahl von Fällen zur Anwendung gelangen. „In allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der in § 5 Abs. 1 GOÄ festgelegte Gebührenrahmen nicht überschritten werden.“ (Bundesgerichtshof Az.: VIII ZR 51/91 vom 30.10.1991)

Bereits die persönliche Absprache scheint jedoch geeignet, eine Vereinbarung nach § 2 Abs.1 und 2 GOZ zu einer Individualvereinbarung zu machen, die eine solche Abweichung gestattet: „Der Senat kann daher zugunsten der Beklagten unterstellen, dass Dr. ... hinsichtlich der Höhe einzelner Steigerungssätze nicht verhandlungsbereit war (ist). Dies schließt das Vorliegen einer Individualabrede hier nicht aus, da es letztlich Sache des Zahnarztes ist, ob er für ein bestimmtes Entgelt bereit ist, tätig zu werden. Eine Individualabrede liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Gebührenabrede im Hinblick auf eine konkret vorgesehene Behandlung nach individueller Besprechung der Parteien des Behandlungsvertrages getroffen wurde. Eine solche Erörterung ist grundsätzlich geeignet, den für eine Vielzahl von Behandlungsfällen vorgesehenen Vertragsbedingungen ihre Allgemeinheit zu nehmen und die für ihre Rechtswirksamkeit erforderliche Individualität zu geben.“ (OLG Düsseldorf Az.: I-4 U 70/17 vom 25.10.2019).

Nicht geeignet als Beleg für das Vorliegen einer Individualvereinbarung ist hingegen deren vollständig handschriftliche Ausfertigung:

„Der denkbare Einwand, dass eine Individualabrede doch nach wie vor dort geschlossen werden kann, wo der Zahnarzt nicht auf vor der Behandlung abgefassete Formulare zurückgreift, sondern vor den Augen des Patienten ein Schriftstück neu schreibt, führt insoweit nicht weiter. Eine solche Vorgehensweise ist praxisfern.“

Die Gebührenordnung selbst, die davon spricht, dass dem Patienten ein „Abdruck“ des „Schriftstücks“ auszuhändigen sei, macht dies deutlich. Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern dieser Vorgang Patientenrechte stärken könnte.“ (BVerfG Az.: 1437/02 vom 25.10.2004)

Ohnehin ist eine besondere Schriftart gemäß § 305 BGB nicht dazu geeignet, geschäftlichen Vereinbarungen die Allgemeinheit zu nehmen.

III. Zeitpunkt

Die Vereinbarung ist gemäß § 2 Abs. Satz 1 GOZ **vor** der Leistungserbringung zu treffen. Der zeitliche Abstand, in dem die Vereinbarung „vor“ der Leistungserbringung zu erfolgen hat, ist nicht legal definiert. Wenngleich sich die Beurteilung des erforderlichen Zeitraumes einzelfallabhängig darstellt, so lässt sich als Handlungsgrundsatz doch postulieren, dass der Zeitraum zwischen der Vereinbarung und der darin vereinbarten Behandlung umso größer sein muss, je bedeutender die finanzielle Belastung für den Zahlungspflichtigen ist. Gegebenenfalls muss dem Zahlungspflichtigen auch ermöglicht werden, Kostenerstattungen Dritter im Vorfeld der Behandlung abzuklären.

Zur plakativen Veranschaulichung: Die Vorlage von 57 Formularen – darunter Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ – über insgesamt ca. 103.000,-€ innerhalb von drei Tagen und der sich unmittelbar anschließende Behandlungsbeginn widerspricht nicht nur den Bestimmungen der GOZ, sondern verletzt bereits die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung in § 630c Abs. 3 BGB und macht die getroffenen Vereinbarungen unwirksam (OLG Celle Az.: 1 U 15/16 vom 30.01.2017).

Bisweilen wird die Auffassung vertreten, eine Vereinbarung sei lediglich vor Beginn einer (umfangreichen) Gesamtbehandlung möglich, müsse alle Behandlungsschritte umfassen und sei sowohl hinsichtlich der Leistungen als auch der vereinbarten Steigerungssätze unabänderlich. Eine derartige Auslegung negiert den Umstand, dass der Verlauf und Ausgang umfangreicher Sanierungen unter Erbringung zum Beispiel endodontologischer, parodontalchirurgischer und implantologischer Leistungen häufig nicht mit Sicherheit vorhersagbar und planbar sind. Dieser Tatsache trägt ein Urteil des LG Frankfurt (Az.: 2/15 S 7/19 vom 15.05.2019) Rechnung: Unstreitig wurde vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan erstellt, der Gebühren teilweise zum 4,6-fachen Steigerungssatz enthielt und mit dem sich der Zahlungspflichtige einverstanden erklärte. Im

Verlauf der Behandlung wurde jedoch eine Änderung der Vereinbarung sowohl hinsichtlich der geplanten Leistungen als auch des Steigerungssatzes (7,0-fach) erforderlich. Auch eine in dieser Weise geänderte Vereinbarung genügt jedoch den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, solange die Vereinbarung vor Erbringung der betreffenden Leistungen getroffen wird und es dem Zahlungspflichtigen freisteht, „die Behandlung zu den im Heil- und Kostenplan ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu verlangen, eine Behandlung abzulehnen oder den erhöhten Gebührensatz vor der jeweiligen Behandlung zu unterschreiben“.

In Bezug auf die nahezu gleichlautende Regelung der GOÄ hat der BGH (Az.: III ZR 106/97 vom 19.02.1998) ausgeführt: „Allerdings ist aus der Begründung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung zu § 2 Abs. 2 GOÄ 1982, der dieselbe Terminologie benutzt, zu entnehmen, dass die Leistung nicht mit dem Begriff der Behandlung gleichzusetzen ist. Denn es wird dort ausgeführt, die Vereinbarung könne auch noch während einer laufenden Behandlung für zukünftige Leistungen getroffen werden (Bundratsdrucksache 295/82, S. 13)“

Dem Zahlungspflichtigen muss allerdings zuzumuten sein, sich in diesem Behandlungsstadium gegen die Vereinbarung zu entscheiden und die Fortsetzung der Behandlung gegebenenfalls alio loco vornehmen zu lassen.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Vereinbarung ist also, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt des Abschlusses in seiner Entschließungsfreiheit und Entscheidungsfähigkeit nicht beeinträchtigt sein darf und nicht unter zeitlichem Druck steht. Eine Vereinbarung mit einem finanziellen Umfang von ca. 40.000,-€ nach zweistündiger Behandlung unter Anästhesie und die Vornahme der vereinbarten Leistungen im unmittelbaren Anschluss daran genügt nicht den Anforderungen der GOZ (OLG Celle Az.: 11 U 88/08 vom 11.09.2008).

Auch in Bezug auf Notfall- und akute Schmerzbehandlungen sind abweichende Vereinbarungen grundsätzlich möglich. Die Hilfeleistung darf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GOZ allerdings nicht vom Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung abhängig gemacht werden. Nur ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass der Zahlungspflichtige in seinen kognitiven Fähigkeiten auch nicht durch Alkohol- oder Drogenkonsum beeinträchtigt sein darf.

IV. Ausgestaltung

Die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist in Schriftform zu treffen, das heißt, in einem Schriftstück, das von Zahnarzt und Zahlungspflichtigem eigenhändig unterschrieben wird (§ 126 Abs. 2 BGB). Die eigenhändige Unterschrift kann auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden (§ 126a BGB). Die Unterzeichnung durch eine nichtzahnärztliche Mitarbeiterin an Stelle des Zahnarztes führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung (OLG Düsseldorf Az.: 8 U 146/94 vom 9.11.1995, Quelle: Urteilssammlung ZÄK Nordrhein, 7. Auflage). Der Zahlungspflichtige muss einen Abdruck der Vereinbarung erhalten.

Die Anforderungen an Inhalt und Form der schriftlichen Vereinbarung sind stringent: Die Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Punktzahl einer Leistung ist ebenso wenig möglich wie die Vereinbarung eines abweichenden Punktwertes. Auch die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist nicht möglich: „Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte belastet den Arzt auch nicht unverhältnismäßig. Ihm steht es frei, im Rahmen des § 2 GOÄ eine abweichende Vereinbarung mit den an seinen Leistungen Interessierten zu treffen. Das erlaubt zwar keinen Pauschalpreis, lässt aber Raum insbesondere für eine von § 5 GOÄ abweichende Vereinbarung des Gebührensatzes.“ (Bundesgerichtshof Az.: III ZR 223/05 vom 23.03.2006)

Ohnehin bindet § 10 Abs. 1 GOZ i.V.m. Anlage 2 (Rechnungsformular) die Fälligkeit der Vergütung an eine Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen der GOZ. Bereits diese machen die Berechnung von Pauschalhonoraren unmöglich. Somit besteht als einzige Möglichkeit, abweichend von den Bestimmungen in § 5 Abs. 2 GOZ, den Steigerungssatz zu vereinbaren. Neben der Gebührennummer, der Bezeichnung der Leistung (= Leistungsbeschreibung, gegebenenfalls sinnerhaltend verkürzt), dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag darf und muss in die Vereinbarung nur noch die Information aufgenommen werden, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Der in das Schriftstück aufgenommene Hinweis, dass dem Zahlungspflichtigen eine Ausfertigung der Vereinbarung ausgehändigt wurde, scheint unschädlich zu sein. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht erhalten. Sinn und Zweck dieser strikt anzuwendenden Formvorschriften besteht darin, den Zahlungspflichti-



gen nicht vom wesentlichen Inhalt der Vereinbarung abzulenken, nämlich der Information über von ihm gegebenenfalls selbst zu tragende Kosten. Hinweise in der schriftlichen Vereinbarung beispielsweise auf eine angestrebte „weit überdurchschnittliche Qualität und Präzision“ der Behandlung suggerieren unter Umständen, dass diese ohne den Abschluss der Vereinbarung nicht zu erwarten sei. Das wiederum erscheint geeignet, den Zahlungspflichtigen in seiner freien Willensbildung zu beeinflussen (Bundesgerichtshof Az.: III ZR 356/98 vom 9.03.2000). Derartige oder vergleichbare Inhalte müssen in der schriftlichen Vereinbarung unterbleiben.

Möglich ist in bestimmtem Umfang die Vereinbarung von Gebühren „auf Vorrat“. Häufig können im Vorfeld einer Behandlung die zu erwartenden Leistungen nur grob eingegrenzt werden. Eine Vereinbarung kann wirksam sein, wenn Gegenstand der Vereinbarung auch Leistungen sind, die im Anschluss nicht zur Ausführung gelangen. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sollte allerdings an der individuellen Behandlungssituation ausgerichtet sein und sich zum Beispiel bei einem zehnjährigen Kind und einem zahnlosen erwachsenen Patienten unterscheiden (sinngemäß u.a.: AG Düsseldorf Az.: 27 C 16307/13 vom 11.04.2018).

Auch bei einer derartigen Gestaltung handelt es sich um eine Individualvereinbarung.

Liegt der Rechnungslegung eine wirksame Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zugrunde, ist in der Rechnung eine Begründung für erhöhte oder vom Gebührenrahmen abweichende Steigerungssätze nicht erforderlich: „Honorarvereinbarungen i.S.v. § 2 GOZ werden von der Begründungspflicht aber gerade nicht erfasst.“ (OLG Köln Az.: 9 U 39/19 vom 14.01.2020, im gleichen Sinn OLG Nürnberg Az.: 8 U 861/17 vom 30.11.2020)

V. Wirksamkeit

Trotz Beachtung aller Vorgaben kann die verordnungskonform zustande gekommene Vereinbarung unwirksam sein, nämlich dann, wenn deren Vergütung Wucher im Sinne des § 138 BGB darstellt. Die Beurteilung der Vereinbarung als sittenwidriges und daher unwirksames Rechtsgeschäft setzt das Vorhandensein zweier Tatbestandsmerkmale voraus, wobei beide gegeben sein müssen:

1. Die Ausnutzung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche des Zahlungspflichtigen und
2. Gebühren, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.

Die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals zu 1. lässt sich durch Einhaltung des vorstehend beschriebenen Procedere vermeiden. Die Beurteilung des Sachverhaltes unter 2. auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ stellt offenkundig auch in der Rechtsprechung ein Problem dar. Von Wucher wird in der Rechtsprechung dann ausgegangen, wenn der Preis für eine Leistung mindestens doppelt so hoch ist wie dies der Marktüblichkeit entspricht.

Tendenziell ist in der Rechtsprechung festzustellen, dass die Bestätigung der Berechtigung und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen, und dies auch in Folge der Aussagen zahnärztlicher Sachverständiger, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Bezogen wird bei der gerichtlichen Bestätigung der Wirksamkeit dieser Vereinbarungen zum Beispiel zu besonderer Qualität und Präzision der Behandlung oder sogar zu § 5 Abs. 2 GOZ (beispielhaft OLG Köln vom 28.11.2018 Az.: 5 U 65/16, AG Stuttgart vom 12.05.2017 Az.: 9 C 3152/16, AG Düsseldorf vom 5.02.2015 Az.: 27 C 9542/13).

So erfreulich diese Urteile für die betroffenen Zahnärzte im Einzelfall auch sind, so falsch sind die Entscheidungsgründe hierfür aus gebührenrechtlicher Sicht.

Im Widerspruch zu den vorstehenden Urteilen hat der Bundesgerichtshof (Az.: VIII ZR 51/91 vom 30.10.1991) entschieden, dass eine herausragende berufliche Qualifikation, die möglicherweise zu einem qualitativ besonders hochwertigen Behandlungsergebnis führt, bei der Honorarbemessung keine Rolle spielen darf. Gerade die Anwendung des § 2 Abs. 1 GOZ soll ermöglichen, eine Honorarvereinbarung zu treffen, die unter Loslösung von den Bemessungskriterien des § 5 Abs. 2 GOZ und unabhängig von einer im Ergebnis möglicherweise höheren Qualität der Behandlung die Fälligkeit der Vergütung sicherstellt. Andere Gerichte ziehen andere Maßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit heran. So hat das AG Karlsruhe (Az.: 6 C 1670/15 vom 4.09.2015) eine Vereinbarung über den 27,5171-fachen Steigerungssatz für wirksam erklärt, weil sich daraus eine Vergütung des Zahnarztes in Höhe von 300,- bis 350,- € je Stunde errechnen ließ. Das LG Düsseldorf (Az.: 9 S 31/14 vom 26.04.2018) stellt fest, dass Wucher erst dann vorliegt, wenn der Zahnarzt eine Vergütung verlange, die das Doppelte der üblicherweise in Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ festgelegten Gebühren für gleichartige Leistungen übersteige.

Ohnehin tragen vor Gericht im Streitfall die Versicherung/der Zahlungspflichtige die dezidierte Beweislast für die Sittenwidrigkeit der beanspruchten Gebühren; ein pauschales Bestreiten der Angemessenheit reicht nicht (§ 138 Abs. 2 ZPO).

Festzuhalten bleibt, dass die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ „dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft“ ist (Bundesverfassungsgericht Az.: BvR 1437/02 vom 25.10.2004). Es muss also im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit möglich sein, Vergütungsvereinbarungen ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen zu treffen.

Vielleicht ist auch ein in anderem Zusammenhang ergangenes Urteil des AG München (Az.: 171 C 7243/19 vom 8.01.2020) der Weisheit letzter Schluss: „In einer vom Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägten freien Marktwirtschaft muss es grundsätzlich den Parteien überlassen werden, eine angemessene Vergütung für eine konkrete Leistung zu bestimmen. (...) Wenn ein Anbieter dauerhaft überteuerte Angebote macht, wird

er entweder seine Preisvorstellungen reduzieren müssen oder aber vom Markt verschwinden.“

Unter Beachtung der vorstehenden Regeln stellt die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ die einzige Möglichkeit dar, auf rechtssichere Art und Weise eine wirtschaftlich angemessene Honorierung zahnärztlicher Tätigkeiten darzustellen.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Abschließend von uns nochmals das Wegweisendste zusammengefasst:

Zum Wirksamwerden einer solchen Vereinbarung und somit zur Fälligkeit der damit vereinbarten Vergütung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhalt der abweichenden Vereinbarung bedarf der persönlichen Absprache zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem.

- Die Vereinbarung hat vor der Leistungserbringung in Schriftform zu erfolgen und ist beiderseits zu unterschreiben.
- Der Zahlungspflichtige erhält ein Exemplar der Vereinbarung.
- Die Formvorschriften zur abweichenden Vereinbarung sind im § 2 (2) GOZ vorgegeben und unbedingt einzuhalten: Auszuweisen ist die zahnmedizinisch notwendige Leistung einschließlich der zugehörigen Gebührennummer, dem vereinbarten Steigerungssatz und der sich hieraus ergebenden Gebühr. Selbstverständlich kann eine solche Vereinbarung sich auch auf mehrere Gebührennummern erstrecken.

Der Hinweise, wonach die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, ist ebenfalls in das Schriftstück aufzunehmen. ■

ANZEIGE



Exzellentes
Vermögensmanagement
basiert auf den
richtigen Diagnosen.
Anspruch verbindet.

2024
PRIVATE BANKING
GESAMTWERTUNG DE
Platz 1
WEBERBANK
25 Banken und Vermögensmanager
ab 2024
im Netz (1. Halbjahr 2023)
FUCHSRICHTER.DE/SIEGEL

W

Veränderung ist die Konstante in Ihrem Heilberuf und in Ihrem Leben. Corina Golze ist mit ihrem Team auf Ihre Bedürfnisse spezialisiert und dafür da, Sie durch die Optimierung des Vermögensmanagements nachhaltig und erfolgreich auf Ihrem Weg zu unterstützen. Ihre Expertin bei der Weberbank Actiengesellschaft: Corina Golze, Leiterin Privatkunden, Tel. 030 89798-914, corina.golze@weberbank.de

Die Privatbank der Hauptstadt.

Weberbank

„Kommt aufs Land! Wir brauchen euch hier!“



Dr. Monique Winkler führt seit Jahresbeginn die Praxis „LandLächeln“ in der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming. Damit führt sie das Lebenswerk ihres einstigen Chefs und Praxisgründers Frank Neubert fort und lebt erfolgreich ihren Traumberuf. Im ZBB-Interview spricht sie über ihre Erfahrungen und die Gründe, warum „LandLächeln“ mehr ist als ein Praxisname.

Das Interview führte Dr. Christian Matthe
Abteilungsleiter Kommunikation der KZVLB

Welche Motivation lag Ihrer Entscheidung zur Selbstständigkeit zugrunde?

Frank Neubert hat die Praxis seit 1990 in Am Mellensee aufgebaut und sich das Vertrauen unserer Patienten über die Jahrzehnte erarbeitet. Mich hat er vor 14 Jahren als Unterstützung ins Team geholt.

Zu meinem Chef hatte ich immer ein sehr herzliches Verhältnis. Nach seinem 60. Geburtstag kam ihm der Gedanke, langsam kürzer treten zu wollen und vor allem die Bürokratie abzugeben. Sein Wunsch war mehr Freizeit und nur noch Arbeit am Patienten, weniger am Schreibtisch. Jetzt haben wir die Seiten getauscht und Herr Neubert arbeitet jetzt als angestellter Zahnarzt in Teilzeit. So wie ich zuvor bei ihm.

Somit ergab sich für mich die Frage nach der Übernahme automatisch. Alternativ hätte ich sonst Team und Patienten gefühlt „hängen lassen“ – es war Zeit, die Verantwortung zu übernehmen. Zudem hatte ich lange Zeit, mich einzuarbeiten. Ich habe schon früh Aufgaben



Dr. med. dent. Monique Winkler und Zahnarzt Frank Neubert

innerhalb des Qualitätsmanagements oder der Arbeitssicherheit übernommen.

Ich habe zwei tolle Kinder, die mittlerweile bereits die Schule besuchen und ich habe einen liebevollen Ehemann sowie eine Familie an meiner Seite, die mich unterstützen und zur Seite stehen, wenn es in der Praxis mal wieder etwas länger dauert als geplant – ich dachte mir: „Jetzt schaffst du das!“

Was hat Sie zur Niederlassung in ländlicher Gegend bewogen?

Ich bin jetzt schon so lange hier, somit kenne ich das Team und unsere Patienten sehr gut. Hier auf dem Land kennen wir uns, grüßen von weitem und wechseln auch außerhalb der Praxis ein nettes Wort miteinander.

ander. Man kennt die Kinder, die Enkel und weiß sogar, wie der Hund heißt und welche Krankheiten er hat. Wir nehmen am Leben des anderen teil – leiden mitunter gemeinsam und lachen auch herzlich zusammen. Es ist ein echtes Miteinander, ein enges Gemeinschaftsgefühl. Ich glaube, das macht das „Landleben“ aus und ich genieße es. Alle sind mir unendlich ans Herz gewachsen. Welche Vorteile eine Großstadt auch bieten mag, damit kann sie nicht konkurrieren.

Wie lautet Ihr bisheriges Fazit?

Ich habe die Praxis am 2. Januar 2024 übernommen. Das erste Fazit: Bei der Bürokratie gibt es wirklich keine Luft mehr nach oben. Im Zuge der Praxisübernahme waren an die 100 Unterschriften nötig, nicht weniger als fünf Post-Identverfahren; aber Vertragsübernahmen waren selten möglich, da fast immer Neuverträge geschlossen werden mussten. Selbst Herr Neubert musste nach 30 Jahren Selbstständigkeit für sein Angestelltenverhältnis noch einmal ein Führungszeugnis beantragen ... Es hat uns viel Kraft und Nerven gekostet.

Aber nun die gute Seite: Die Patienten sind unendlich dankbar, dass es weitergeht und nicht schon wieder eine Zahnarztpraxis geschlossen wird. Manche brachten sogar Blumen, Schokolade und selbstgereimte Gedichte. Daher das zweite – wichtige – Fazit: Wir brauchen mehr motivierte Zahnärzte auf dem Land!

Wie haben Sie KZV und Kammer unterstützt?

Die KZV hatte immer ein offenes Ohr für unsere Fragen und Probleme. Verträge wurden noch einmal nachgeschaut und bei Problemen oder Hürden wurde der schnelle Kontakt über das Telefon gesucht, um eine Lösung zu finden. Man hat gemerkt, dass man Unterstützung erhält und nicht völlig allein im Bürokratie-dschungel festhängt. Auch die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Anträge und „To-Do-Listen“ waren eine echte Unterstützung.

Aber die Landeszahnärztekammer möchte ich auch nicht unerwähnt lassen. Herr Neubert und ich haben lange nach jemandem gesucht, der uns beide wohlwollend berät. Wir wollten keinen Vertrag, der den anderen benachteiligt. Dafür kennen wir uns zu gut und mögen uns zu gern – er wohnt im Gebäude der Praxis und vermietet mir die Räumlichkeiten. Außerdem arbeiten wir weiterhin miteinander, ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis und faires Miteinander ist dabei Grundvoraussetzung. Über die Kammer konnten wir dank eines Gesprächs in Cottbus einen netten Berater finden, bei dem wir beide ein gutes Gefühl hatten. Auch meinen sehr kompetenten Bankberater für den Kredit habe ich darüber kennen gelernt. Dieses Gespräch hat uns damals sehr geholfen.

Wie kamen Sie auf den Praxisnamen „LandLächeln“?

Über den Namen habe ich lange gegrübelt, bis mir „LandLächeln“ nicht mehr aus dem Kopf ging. Er passt



Das Team der Zahnarztpraxis „LandLächeln“ aus Am Mellensee

perfekt zu uns. Wir sind gern für unsere Patienten da – alle die hier arbeiten, arbeiten gerne in ihrem Beruf. Und wie schon angedeutet, wird auch viel miteinander gelacht – ob im Team oder mit den Patienten.

Und nicht zuletzt haben wir ja tatsächlich jeden Tag die Möglichkeit, unseren Patienten ein neues Lächeln zu schenken – sei es über eine zahnärztliche Arbeit oder über ein zufrieden-erleichtertes Lächeln, wenn der Befund keine Karies ergab oder alles schmerzarm überstanden ist – eine tolle Belohnung in einem tollen Beruf!

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Fachkräfteakquise für die eigene Praxis?

Ich bin unendlich dankbar, dass mir unser langjähriges Team das Vertrauen geschenkt hat und weiterhin mit uns diesen Weg geht. Es ist schwer jemanden zu finden, der seine Arbeit gerne mag, motiviert und einfühlsam ist. Wir haben mit Ivonne, Ina, Anne, Juliane und unserer Auszubildenden Lara großes Glück. Dennoch bleiben wir weiterhin am Ball – wir bilden aus und wir haben im vergangenen Jahr versucht, mehrere Praktikantinnen für den Beruf zu begeistern. Ich würde mir wünschen, dass die sogenannten systemrelevanten Berufe wieder politisch mehr Beachtung finden. Weniger Bürokratie, mehr Wertschätzung im sozialen wie finanziellen Sinne wäre ein wichtiger Schritt hin zu mehr beruflichem Nachwuchs.

Warum lohnt sich aus Ihrer Sicht eine Gründung oder Übernahme gerade auch im ländlichen Raum?

Ganz klar: die dankbaren Patienten. Man wird gern in die Gemeinschaft hier aufgenommen, man ist nicht der anonyme Zahnarzt. Wenn ich Freitag Feierabend habe, winkt der Praxisnachbar über den Zaun und wünscht meinem Team und mir ein schönes Wochenende. Auf dem Weg zur Arbeit winken mir entgegenkommende Patienten zu, weil sie mein Auto kennen. Zu den Feiertagen werden wir mit Kaffee, Schokolade und selbstgebackenem Kuchen verwöhnt. Selbst frisch geerntetes Obst wird uns einfach spontan vorbeigebracht und mit „weil wir immer so nett sind“ quittiert – ein herzliches und wertschätzendes Miteinander.

Auch unter uns Kollegen herrscht ein konstruktives Miteinander. Es gibt praktisch keine Konkurrenz, wir haben alle genug Patienten und sind dankbar für jeden, der uns auf dem Land unterstützt.

Wie sehen Ihre Pläne aus?

Die Praxis soll in ihrem Wesen, wie sie von Herrn Neupert mit viel Liebe und Mühe aufgebaut wurde, erhal-

ten bleiben. Das herzliche Miteinander, die „Wir-sind-für-euch-da-Mentalität“ – deshalb bin ich hier in dieser Praxis geblieben.

Allerdings möchte ich die Praxis etwas digitaler und moderner gestalten. So ist nun endlich eine Homepage geplant und wir versuchen, unsere Patienten vermehrt über E-Mail zu erreichen. Es wäre auch schön, nach und nach Anamnese und Aufklärung papierlos zu gestalten. Auch Nachhaltigkeit sehe ich als wichtiges Thema.

Zudem engagiere ich mich in der AG „Junge Zahnärzte“ der Landes Zahnärztekammer und möchte dazu beitragen, junge und motivierte Fachkräfte für das Land Brandenburg zu begeistern. Ich bin gespannt auf die Zukunft und freue mich auf das Abenteuer!

Welchen Rat geben Sie jungen Kollegen?

Kommt aufs Land! Wir brauchen und wollen euch hier! Dankbare Patienten, tiefblaue Seen, große, grüne Wälder und sympathische Kollegen warten auf euch! ■



Die Praxis in Mellensee

Stichwort „Treffpunkt Zahnarztpraxis – für Neustarter und Abgeber“ der LZÄKB

Auf der Seite der LZÄKB finden Sie alle Informationen zu diesem weiteren Beratungsangebot im Land unter:

- ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de
- » Zahnärzte » Für Neustarter und Abgeber
- » Treffpunkt ZAP für Neustarter und Abgeber.

Hier können Sie unter anderem das Anmeldeformular für den jeweils nächsten Beratungstermin ausfüllen. Die LZÄKB hat zudem für Sie eine Liste der zuständigen Ansprechpartner im Land Brandenburg zusammengestellt, um Ihnen den Start in Ihre Niederlassung oder bei der Planung der Praxisabgabe zu erleichtern.

Für die Rund-um-Informationen haben wir außerdem den ausführlichen Leitfaden der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für die Schritte in das zahnärztliche Berufsleben verlinkt.

Neuzulassungen in der KZVLB

Am 7. März tagte der Zulassungsausschuss für Zahnärzte turnusgemäß in der KZVLB. In dieser Sitzung wurde fünf Zulassungsanträgen stattgegeben. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am 13. Juni 2024 statt. Annahmestopp für die Unterlagen ist der 8. Mai 2024.

NAME	BEGINN	REGION	ADRESSE	BEMERKUNG
Zahnärztin Alexandra Löggow	01.04.2024	Potsdam-Mittelmark	Alpenstraße 82 OT Glindow 14542 Werder (Havel)	Neugründung
Zahnärztin Karina Raddatz	21.05.2024	Cottbus	Berliner Straße 97 03046 Cottbus	Ehemalige Praxisräume von: Dr. med. dent. Martin Krautz (neuer Praxissitz seit 06/2023)
Zahnarzt L'uboš Šedivý	01.04.2024	Potsdam	Kaiser-Friedrich-Straße 102a 14469 Potsdam	Praxisübernahme von: Dr. med. dent. Carolin Klonower
Zahnärztin Sarah Uhlig	01.05.2024	Oder-Spree	Karl-Marx-Damm 9 15526 Bad Saarow	Praxisübernahme von: Dr. med. Karin Becker
Zahnärztin Eva Werner	01.04.2024	Cottbus	Heinrich-Mann-Straße 13 03050 Cottbus	Praxisübernahme von: Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Dr. med. Harald und Dr. med. Roswitha Renner

ANZEIGE

Ihr regionaler Partner für Praxis und Praxislabor

DENTAL **BALANCE**

Helge Vollbrecht








Für Detailfragen stehe ich Ihnen gern
unter 0172 309 87 64 zur Verfügung.


Edelmetall-Recycling/-Ankauf

Zertifizierter Edelmetallhändler in Potsdam

Ihre Vorteile:

-  Kostenfreie Abholung des Scheidgutes
-  Vier-Stoff-Analyse (Gold, Silber, Platin, Palladium)
-  Auszahlung nach Tagespreis
-  Vergütung per Überweisung oder als Feingoldbarren


Brandenburger Sonderrabatt: 50% auf die Scheidekosten
 Dental Balance GmbH - Behlertstr. 33 A, 14467 Potsdam

 0331 887 140 70

 info@dental-balance.eu

KZVLB erneuert Patienten- beratungsstelle

**Moderne Ausstattung bietet optimale
Beratungsbedingungen**



(KZVLB/cma) Auch die Patientenberatung gehört zu den wichtigen Serviceleistungen, mit denen sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) und deren Beratungszahnärzte für das zahnmedizinische Versorgungsniveau im Land engagieren. Seit wenigen Wochen profitieren Ratsuchende nun von den Vorteilen einer komplett neu eingerichteten Patientenberatungsstelle der KZVLB, Helene-Lange-Straße 4-5 in Potsdam. Diese überzeugt mit barrierefreiem Zugang, großzügigen Räumlichkeiten und modernster Ausstattung, darunter ein neuer zahnmedizinischer Behandlungsstuhl sowie ein Befundungsmonitor für Röntgenaufnahmen.

„Wir freuen uns sehr, dass die Umzugs- und Renovierungsarbeiten nun abgeschlossen sind und wir die Patienten im neuen Domizil empfangen können“, so Patientenberaterin Sybille Bohnet. „Damit sorgen wir für optimale Bedingungen, um den Beratungsbedarf gemeinsam mit unseren Partnerzahnärzten zuverlässig zu erfüllen.“ Der Beratungsbedarf wird im Vorfeld telefonisch konkret mit den Patienten abgestimmt, um die Termine so individuell wie möglich vorzubereiten.

Elf erfahrene Zahnärzte stehen mit ihrer Expertise zur Verfügung. Beratungsgegenstand sind beispielsweise konkrete Heil- und Kostenpläne für Zahnersatz, Kostenvoranschläge zur Füllungstherapie oder Wurzelbehandlung, aber auch Prophylaxemöglichkeiten, Behandlungsalternativen, das Leistungsspektrum der gesetzlichen Kassen, private Zusatzleistungen oder auf Wunsch auch die Rechnungsprüfung.

Mehr als 350 Beratungen verzeichnet die KZVLB im Jahr, bei denen das persönliche, vertrauensvolle Gespräch mit dem Patienten im Mittelpunkt steht. „Nichts ist wichtiger, als die eigene Gesundheit, deshalb ist die bestmögliche Beratung auch für uns das Maß der Dinge“, so Sybille Bohnet. „Darauf kann sich jeder verlassen, der die Patientenberatung bei der KZVLB in Anspruch nimmt.“



Ein ausführliches Vorgespräch ist bei jeder Patientenberatung selbstverständlich. Im Bild: Patientenberaterin Sybille Bohnet (l.) mit Patientin Dagmar-Maria Dittmer.



Zahnarzt Rüdiger Dorka gehört seit Jahren zum Beratungsteam und schätzt die neue moderne Ausstattung: „Unsere neue Anlaufstelle bietet optimale Bedingungen für eine individuelle Beratung unserer Patienten.“

Geöffnet hat die Beratungsstelle der KZVLB jeden letzten Dienstag im Monat von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wobei aufgrund der hohen Nachfrage nur telefonische Voranmeldungen berücksichtigt werden können. Telefonisch ist die Patientenberatung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Ansprechpartnerin ist Sybille Bohnet
 Tel.: 0331 2977 115
 E-Mail: patientenberatung@kzvlb.de



Das Zahnarzt-Patientengespräch ist fester Bestandteil der Beratung

ZahnRat: Ideal zur Patientenberatung in der Praxis

[ZBB] Die aktuellste Ausgabe der Patientenzeitschrift „ZahnRat“ – die Nummer 117 – gibt erstmals einen Überblick zu chirurgischen Behandlungen in der Zahnarztpraxis. Der neue „ZahnRat“ beschreibt, welche Diagnosen im Mundbereich in verschiedenen Altersgruppen eine Operation erforderlich machen und was Patienten dabei beachten sollten.

Das achtseitige Heft liegt kostenfrei in allen Zahnarztpraxen des Landes aus und ist im Internet als „Patienteninformationssystem“ – ergänzt mit passenden Videosequenzen – zum Lesen und Ansehen verfügbar.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

► www.zahnrat.de. Oder Sie verlinken auf die eigenen Social-Media-Kanäle auf Facebook unter dem Namen „zahnrat.de“ bzw. auf Instagram unter dem Namen „zahn.rat“.

Die Patientenzeitschrift „ZahnRat“ wird seit fast 30 Jahren herausgegeben. Derzeit sind die Herausgeber die Landeszahnärztekammern Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der KZV Sachsen-Anhalt.

In jeder Ausgabe widmet sich der ZahnRat explizit und ausführlich einem zahnmedizinischen Thema. In diesem Jahr folgen noch Ästhetik, PZR/UPT und Drogen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage. ■

ZahnRat 117
 Kinder und Jugendliche • Erwachsene • Senioren

Auch wenn der Name etwas anderes vermuten lässt – Zahnärztinnen und Zahnärzte behandeln längst nicht nur Zähne. Sie haben sämtliche Erkrankungen der Mundhöhle und des Knochengerüsts des Kopfes im Blick und entdecken zum Beispiel Flecken oder Geschwüre im Bereich der Mundschleimhaut in der Regel als erste.

Sie führen in ihrer Praxis auch operative Eingriffe durch, entfernen Weisheitszähne, setzen Implantate oder behandeln schwere Füllungen von Parodontitis. Insbesondere Fachärztinnen und -ärzte für Oralchirurgie sowie Fachärztinnen und -ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie haben sich auf diese Behandlungen spezialisiert. Sie kümmern sich auch um Unfälle, Kieferkrankungen, Korrekturen von Wachstumsstörungen und vieles mehr.

Welche Diagnosen im Mundbereich in verschiedenen Altersgruppen eine Operation erforderlich machen und was Sie dabei beachten sollten, erfahren Sie in diesem ZahnRat zur zahnärztlichen Chirurgie.

Zahnärztliche Chirurgie

Patien

Beachten Sie uns auch im Internet oder folgen Sie uns auf Social Media
www.zahnrat.de
www.facebook.com/zahnrat.de
www.instagram.com/zahn.rat

Patien

Der ZahnRat ist als Patienteninformationssystem zu verstehen, weshalb Videos den Online-Auftritt ergänzen

Dolmetschen im Angebot

[ZBB] Seit dem vergangenen Jahr besteht die Möglichkeit für ein Telefon- und Videodolmetschen im Land Brandenburg. Hierbei handelt es sich um ein kostenfreies Angebot der Firma SAVD Videodolmetschen GmbH (Spezialist für Audio und Video Dialog), das berechnete Stellen in der Kommunikation mit Zugewanderten unterstützt.

Das Programm „Telefon- und Videodolmetschen in Brandenburg“ deckt über 50 verschiedene Sprachen ab. Die Dolmetscherleistungen können rund um die Uhr per Telefon sowie per Videokonferenz genutzt werden. Ein Dolmetschetermin darf nur über eine berechnete Stelle – zum Beispiel Zahnarztpraxis – vereinbart werden.

Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Sprachen und eine Auflistung der berechneten Stellen und Einrichtungen im Land Brandenburg entnehmen Sie bitte einem Faltblatt und in den FAQ, zu finden auf den Seiten der LZÄKB unter www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Downloadcenter.

Bei den FAQs wird beispielsweise der technische Unterschied zwischen Audio- und Videodolmetschen erläutert: „Beim Audiodolmetschen erfolgt die Dolmetschung über ein Telefongerät. Dazu wird keine Internetverbindung benötigt. Beim Videodolmetschen hingegen erfolgt die Dolmetschung online über ein Videodolmetschportal. Der Unterschied zwischen diesen beiden Services liegt lediglich in der eingesetzten Technik.“ Aufgeführt werden ebenso die zur Verfügung stehenden Sprachen.

Anmeldung Zugangsberechtigung

Um die Leistung des Audio- oder Videodolmetschen abrufen/nutzen zu können, ist es notwendig, dass die definierten Stellen eine Zugangsberechtigung beim Anbieter SAVD Videodolmetschen GmbH per E-Mail an brandenburg@savd.at beantragen.

Folgende Informationen werden in der Anmelde-E-Post erbeten:

- Betreff: „Anmeldung“
- Bezeichnung/Name der Einrichtung
- Kontaktdaten einer Ansprechperson und telefonische Erreichbarkeit



- gewünschter Service (Audiodolmetschen oder Videodolmetschen oder beides)
- ungefähre Anzahl der zukünftigen Anwender

Nach erfolgreicher Prüfung der Zugangsberechtigung erhalten Sie im Zuge der Anmeldung Zugangsdaten für den Service sowie Schulungsunterlagen, Anleitungen und genauere Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Zukünftige Anwender können außerdem an einer kostenfreien Online-Schulung zum Thema Video- und Audiodolmetschen zu ausgewählten Zeitfenstern teilnehmen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MSGIV:

► <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/integration/dolmetschertool>

Da die Mittel für das Programm momentan aus dem Brandenburg-Paket finanziert werden, steht die Leistung vorerst bis Ende 2024 zur Verfügung. ■

ZahnRat

Patienteninformation der Zahnärzte



Jeder Patient ist **individuell** – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den **unterschiedlichsten Themen** und geben Sie ihnen **Einblick** in die Welt der **Zahnheilkunde**.

Bestellen Sie hier verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren **Wartebereich**.



Nachbestellungen unter

www.zahnrat.de
 E-Mail: m.palmen@satztechnik-meissen.de
 Telefon: 03525 7186-0
 Fax: 03525 7186-12



Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,90 €	2,60 €	5,50 €
20 Exemplare	5,80 €	3,50 €	9,30 €
30 Exemplare	8,70 €	5,00 €	13,70 €
40 Exemplare	11,60 €	8,00 €	19,60 €
50 Exemplare	14,50 €	8,50 €	23,00 €

Fragen & Antworten



„Das Bonussystem ist eine Möglichkeit,
Menschen dazu zu bringen,
Dinge zu tun, die sie eigentlich nicht tun wollen.“

Daniel H. Pink
(US-amerikanischer Schriftsteller)



Autorinnen: Dr. Heike Lucht-Geuther, stellv. Vorsitzende des Vorstandes der KZVLB und Anke Kowalski, stellv. Leiterin der Abteilung Abrechnung der KZVLB

Das sogenannte Bonusheft dient dem Versicherten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung dafür, den Nachweis eigener Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V zu erbringen, um dann als Gegenleistung für seine Sorgfalt einen zusätzlichen Zuschuss bei einer Zahnersatzversorgung von seiner Krankenkasse zu erhalten. Im kausalen Zusammenhang mit diesem Bonussystem werden derzeit viele Anfragen an uns gerichtet, auf die wir nachfolgend eine Antwort geben werden.

Frage: Wird das Papier-Bonusheft eigentlich noch benötigt?

Antwort: Da der Versicherte bzw. sein Erziehungsberechtigter darüber entscheiden kann, ob er den Nachweis für die Vorsorgeuntersuchung im Papier-Bonusheft oder im digitalen Bonusheft (eBonusheft) erhalten möchte, gehören die Papier-Bonushefte derzeit noch nicht der Vergangenheit an. Entsprechend dem § 19 Abs. 3 BMV-Z gilt diesbezüglich:

„Im Papierverfahren händigt der Vertragszahnarzt jedem Versicherten, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein Bonusheft aus, im elektronischen Verfahren ist

das eBonusheft als Medizinisches Informationsobjekt (MIO) Bestandteil der elektronischen Patientenakte (ePA). Die Ausgabe des Bonushefts bzw. die Entscheidung des Versicherten zur Führung eines eBonushefts ist in der Patientenakte der Praxis zu dokumentieren. Bei Versicherten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, trägt der Vertragszahnarzt für jedes Kalenderhalbjahr das Datum des Mundhygienestatus (Nr. IP 1) ein. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, trägt der Vertragszahnarzt jährlich das Datum einer zahnärztlichen Untersuchung im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V ein. Die Eintragungen sind im Papierverfahren mit Stempel und Unterschrift, im elektronischen Verfahren mit elektronischer Signatur der Praxis mittels Praxis-/Institutionskarte (SMC-B) zu versehen.“

Frage: Welcher Vergütungsanspruch besteht seitens des Vertragszahnarztes für den Bonuseintrag?

Antwort: Bezogen auf das Papier-Bonusheft gilt die Festlegung lt. BMV-Z § 19 Abs. 1, Satz 2: „Die Bestätigung durch Eintrag im Bonusheft ist Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung; ein gesonderter Vergütungsanspruch für einen Eintrag in das papiergeführte Bonusheft besteht insoweit nicht.“

Sollte der Eintrag im eBonusheft vorgenommen werden, findet die vereinbarte Abrechnungsbestimmung 1 zur Geb.-Nr. ePA2 „Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte“ (Bewertungszahl 2) Anwendung. Hier

heißt es unter anderem: „Die Leistung nach Nr. ePA2 umfasst:

- die Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (Daten nach § 341 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB V) auf Verlangen des Versicherten, ...“.

Frage: Ist die für die Bonusbestätigung notwendige „zahnärztliche Untersuchung“ gleichzusetzen mit der Leistungserbringung der „eingehenden Untersuchung“ nach der BEMA-Nr. 01?

Antwort: Ausgehend davon, dass lt. § 19 Abs. 3 BMV-Z gilt: „Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, trägt der Vertragszahnarzt jährlich das Datum einer **zahnärztlichen Untersuchung** im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V ein.“ und entsprechend dem § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V: „Die Erhöhung entfällt, wenn der Gebisszustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen lässt und der Versicherte ... sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr hat **zahnärztlich untersuchen** lassen.“, muss der Zahnarzt lediglich eine „zahnärztliche Untersuchung“ im Bonusheft bestätigen.

Was versteht man nun aber unter einer „zahnärztlichen Untersuchung“ im Sinne der Bonusbestätigung?

Da die „Untersuchung“ nach der Geb.-Nr. 01 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen im Leistungsinhalt das Attribut „eingehend“ (d. h. das erläuternde, näherbestimmende Merkmal für die Untersuchung ist: gründlich, das gewöhnliche Maß überschreitend) beinhaltet und die Voraussetzung für die Bonusbestätigung lediglich eine „zahnärztliche Untersuchung“ (da diese durch ein erklärendes Attribut nicht näher bestimmt wird, kann von einer einfachen, also allgemeinen, Untersuchung ausgegangen werden) verlangt, lässt sich mit Gewissheit sagen, dass eine Bestätigung im Bonusheft immer dann bedenkenlos erfolgen kann, wenn eine Leistung nach der Geb.-Nr. 01 erbracht wurde.

Jedoch darf nach unserer Auffassung die Leistungsabrechnung der Geb.-Nr. 01 im Umkehrschluss keine Voraussetzung für die Bonusbestätigung seitens des Vertragszahnarztes darstellen.

So gibt es die Fallgestaltung, dass diese Gebühr Leistungsinhalt einer anderen abrechnungsfähigen Leistung ist (z. B. Geb.-Nrn. 151 ff.) oder abrechnungstechnisch ausgeschlossen ist (z. B. nach der Abrechnungsbestimmung 2 kann die eingehende Untersuchung nach BEMA-Nr. 01 je Kalenderhalbjahr einmal, frühestens nach Ablauf von vier Monaten erneut berechnet werden); demnach nicht explizit die Geb.-Nr. 01 abgerechnet werden kann. Wie wir eingangs bereits dargelegt haben, ist für den Bonusbeitrag lediglich eine „zahnärztliche Untersuchung“ vorgeschrieben und diese kann vielgestaltig sein. In diesem Zusammenhang zitieren wir den einschlägigen BEMA-Kommentar von Liebold/Raff Wissing hinsichtlich des Leistungsinhaltes der Geb.-Nr. 01: „Die nach BEMA-Nr. 01 abzurechnende Untersuchung ist demnach eine eingehende, das gewöhnliche Maß überschreitende Untersuchung der gesamten Mundhöhle auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, sie ist insofern zeitlich umfangreicher als die nach BEMA-Nr. 1 abrechenbare ‚normale‘ oder ‚allgemeine‘ Untersuchung.“

Der Vorstand der KZVLB vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass die Bestätigung im Bonusheft, unabhängig von der berechnungsfähigen Gebührennummer, durch jede zahnärztliche Untersuchung ausgelöst werden kann, wenn der Gebisszustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt.

Leider bewerten einige Krankenkassen diesen Sachverhalt anders; sie gehen davon aus, dass nur mit der jährlichen Leistungserbringung/-abrechnung der Geb.-Nr. 01 ein Bonusanspruch gegeben ist (sie berufen sich diesbezüglich auf die bei der Krankenkasse vorliegenden patientenbezogenen Abrechnungsdaten). Folglich bleibt jede andere in dem jeweiligen Kalenderjahr erbrachte und abgerechnete zahnärztliche Leistung/Untersuchung für die Bonusgewährung seitens der Krankenkasse unberücksichtigt. Diese dogmatische und kompromisslose Betrachtungsweise jener Krankenkassen ist für uns nicht nachvollziehbar.

Da diese Problematik bereits bundesweit für Irritation sorgt hat, beabsichtigt die KZBV, diese Unstimmigkeit mit den Krankenkassen auf Bundesebene zu besprechen. Sobald wir von der KZBV über das Gesprächsergebnis in Kenntnis gesetzt wurden, werden wir Sie dahingehend informieren.

Unsere Empfehlung bis zur Klärung des Sachverhaltes auf Bundesebene:

Bonusheft

– Nachweis von
Zahngesundheitsuntersuchungen –
für die Versicherten der Gesetzlichen Krankenkassen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

© SCHÜTZDRUCK Nr. 081113/22 41 - www.schutzdruck.de

Nachweisheft zur Erlangung des Bonus beim Zahnersatz

Versicherte erhalten bei der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen von ihrer Krankenkasse **höhere Festzuschüsse, wenn sie:**

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Individualprophylaxe-Untersuchungen in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen haben,
- sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres wenigstens einmal in einem Kalenderjahr haben zahnärztlich untersuchen lassen.

Außerdem muss der Gebisszustand regelmäßige Pflege erkennen lassen.

Der Festzuschuss erhöht sich von 60 auf 70 %, wenn die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen ohne Unterbrechungen in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden. Der Festzuschuss erhöht sich auf 75 %, wenn der Nachweis für die letzten zehn Jahre erbracht wird.

Datum:

Individualprophylaxe

zahnärztliche Untersuchung

Zahnarztstempel und Unterschrift

Datum:

Individualprophylaxe

zahnärztliche Untersuchung

Zahnarztstempel und Unterschrift

Datum:

Individualprophylaxe

zahnärztliche Untersuchung

Zahnarztstempel und Unterschrift

Im Bonusheft (der Nachweis eigener Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V) wird seitens des Zahnarztes eine „zahnärztliche Untersuchung“ bestätigt.

Sollte „nur“ eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt worden sein bzw. sollten Sie aufgrund der Abrechnungsbestimmungen und des Leistungsinhaltes keine Geb.-Nr. 01 erbringen/abrechnen können, ist es ratsam, dass Sie bei der Bonusheft-Eintragung Ihren Patienten dahingehend informieren, dass die betreffende Krankenkasse möglicherweise den damit verbundenen bzw. erwünschten Bonus nicht gewährt (Leistungsrecht der Krankenkasse). Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Leistungs- und Informations-Dokumentation in der Patientenkartei vorzunehmen!

Übrigens ist für die Aufbewahrung des Bonusheftes sowie für die Kontrolle der regelmäßigen Eintragungen allein der Patient verantwortlich.

Frage: Kann die Krankenkasse eine nachträgliche Änderung der Bonushöhe vornehmen?

Antwort: Im BMV-Z wurde in der Anlage 15b „Ergebnisse und Szenarien“ bezogen auf den BEMA-Teil 5 (Zahnersatz) u. a. das Szenarium 8. „Nachträgliche Änderung der Zuschusshöhe (Bonusheft/Härtefall) durch die Krankenkasse“ wie folgt beschrieben:

- „Die Krankenkasse vermerkt im Lauf der Behandlung nach Genehmigung die nachträgliche Änderung der prozentualen Zuschusshöhe/den Härtefall in ihrem System.
- Die Krankenkasse übermittelt einen neuen Antwortdatensatz (mit der geänderten Zuschusshöhe

und der ursprünglichen Antragsnummer) an den Zahnarzt.

- Das PVS informiert den Zahnarzt über den neuen Antwortdatensatz (mit der geänderten Zuschusshöhe und der ursprünglichen Antragsnummer) und übernimmt diese Informationen in das PVS.
- Hier soll nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien ein Automatismus eintreten, dass die geänderten Daten in dem PVS ersichtlich sind. Mit geänderter prozentualer Zuschusshöhe ändern sich automatisch die Festzuschussbeträge.

Eine Änderung der prozentualen Zuschusshöhe kann von der Krankenkasse nur nach oben hin nachträglich vorgenommen werden.“

Sollten Sie eine nachträgliche Änderung der Zuschusshöhe (Bonushöhe/Härtefall) durch Übermittlung eines neuen Antwortsatzes seitens der Krankenkasse erhalten, können Sie nur solange eine entsprechende „Abrechnungskorrektur“ vornehmen, solange der Heil- und Kostenplan noch nicht mit dem Patienten abgerechnet wurde bzw. bei der KZVLB zur Abrechnung eingereicht worden ist. Haben Sie die Abrechnungsdaten bereits an die KZV übermittelt, ist eine nachträgliche Richtigstellung über die KZV nicht mehr möglich. Im Ergebnis dessen muss die Krankenkasse ihrem Versicherten den Differenzbetrag selber auszahlen. ■



CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5400 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

Auf einen Blick:

Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum

www.cirsdent-jzz.de



ANZEIGEN

Zahnärzte-Fortbildungstag

Freitag, 7. Juni 2024, 15.30 Uhr,
Dompalais Erfurt, Peterstraße 3, 99084 Erfurt
Teilnehmerbeitrag 130 EUR inkl. Buffet und Seminarunterlagen



Zahnärzte-MVZ – Vor- und Nachteile

Referent: Dr. jur. Michael Haas,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht

Nicht jede Ehe hält ein Leben lang – Existenzfalle Scheidung

Referentin: Diana Wiemann-Große,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht
Korreferent: Tobias Keller, Rechtsanwalt, Familien- und Erbrecht

Fachkräfte für die Zukunft sichern:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung
Referentin: Katerina Waurick, Rechtsanwältin, Internationales Vertragsrecht

Selbstbestimmt mit Patientenverfügung

Referentin: Dr. jur. Annkatrin Jentsch, Rechtsanwältin, Medizinrecht

Unfall oder Krankheit des Zahnarztes – die richtige Vorsorgevollmacht

Referentin: Leonie Wimmer, Rechtsanwältin, Familien- und Erbrecht

Welches Zahnärztetestamente ist sinnvoll?

Referentin: Diana Wiemann-Große,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Wir bitten um Anmeldung telefonisch, per E-Mail oder über unsere Homepage bis zum 24. Mai 2024.
Punktevergabe gemäß Empfehlung BZÄK/DGZMK: 5 Fortbildungspunkte

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Pöppinghaus: Schneider: Haas
Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Telefax 0351 48181-2
kanzlei@rechtsanwaelte-poepinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de

medentex
The Experts in Dental Services

Einfach weglächeln.

Amalgam macht achtsam den Abgang.

Das neue **medentex-Pfandsystem** ist achtsam gegenüber der Umwelt und kostenoptimal für Ihre Praxis. Denn wer achtsam handelt, meistert den Alltag *mit einem Lächeln*.

Testen Sie jetzt unsere nachhaltige, zertifizierte und stressfreie Amalgamentsorgung:

SMART WAY
ZERTIFIZIERTES RECYCLINGVERFAHREN
FÜR AMALGAMABSCHIEDER-REINIGER

Tel. 05205-75 16 0
info@medentex.de
medentex.com/weglaecheln

Zuschüsse für Auszubildende möglich

[ZBB] Der Ausbildungsberuf für Zahnmedizinische Fachangestellte wird in Brandenburg an insgesamt sechs Standorten beschult. Die Standorte erstrecken sich von Neuruppin im Nordwesten des Landes über Potsdam, Luckenwalde, im Osten in Frankfurt (Oder) bis nach Cottbus im brandenburgischen Südosten. Damit könnte eine wohnortnahe Beschulung für die Berufsschüler vorgehalten werden.

Wo dies nicht möglich ist, sind über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg verschiedene Zuschüsse beantragbar. Das sind im einzelnen:

- Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung
- Unterbringung in Wohnheimen
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Fahrkosten
- Brandenburger Schülerförderung bzw. Schüler-BAföG durch die Bundesregierung
- Bildungskredit.

Alle Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des MBS: ▶ www.mbjs.brandenburg.de »Bildung »Berufliche Bildung »Zuschüsse und Unterstützung.

Unter anderem können Berufsschüler, die für die Hin- und Rückfahrt von ihrem Wohnort bis zur Berufsschule insgesamt mehr als drei Stunden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln benötigen, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung beim Schulverwaltungsamt des jeweils zuständigen Landkreises bzw. der jeweils zuständigen kreisfreien Stadt stellen. Die finanzielle Unterstützung gibt es ebenfalls für Auszubildende, deren Wohnort im Land Brandenburg liegt und sie eine Ausbildungsstätte in einem anderen Bundesland, welches keine Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung gewährt, besuchen. Wichtig: Der Antrag muss direkt nach dem absolvierten Schulhalbjahr gestellt werden, weshalb die Antragsfristen für das zweite Schulhalbjahr auf den **30. September** und für das erste Schulhalbjahr auf den **31. März** gelegt sind. ■

Auf Bildungsmessen präsent sein



[ZBB] Bereit für die Bildungsmesse IMPULS in Cottbus im Februar dieses Jahres (v.l.n.r.): ZFA-Auszubildende Isabelle Stramm, Zahnärztin Manja Schölzke, ZFA Anke Franz sowie ZFA-Auszubildende Annalena Hurras. Hinzu kam Freitagmittag Zahnärztin Ilona Kronfeld-Möhring vom Philipp-Pfaff-Institut. Sie hob in einem Vortrag alle Vorzüge des Berufsbildes Zahnmedizinischer Fachangestellter hervor und stellte außerdem in begeisterten Worten die vielen attraktiven Möglichkeiten der Aufstiegsfortbildung vor.

Aber auch in den einzelnen Regionen können sich gern Zahnarztpraxen oder Bezirksstellen zusammenschließen und die zahlreichen Bildungsmessen oder „Tage der Berufe“ nutzen, um stetig auf die ZFA-Ausbildung persönlich hinzuweisen und zu erklären. Dazu können Materialien von der Kammer abgerufen werden – wenden Sie sich dazu an Jana Zadow-Dorr, presse@lzkb.de.

In diesem Jahr nahmen dieses Angebot bereits die Zahnarztpraxen Dr. Lars Petersohn in Herzberg, Zahnärzte Falk/Steffen in Prenzlau sowie Zahnarztpraxis Dr. Katrin Pötsch-Pohland im Kulturhaus der BASF Schwarzheide wahr.

Zur Erinnerung: weitere Möglichkeiten

Darüber hinaus hat es sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Schülerpraktiken (auch außerhalb der normalen eingeplanten Praktikumszeit in der Schule) eine der besten Varianten sind, Schüler für eine ZFA-Ausbildung zu gewinnen. Wichtig ist gleichfalls der „Zukunftstag“, der jedes Jahr am letzten Donnerstag im April stattfindet und bei dem sich jede Praxis anmelden kann: <https://zukunftstagbrandenburg.de/>. ■

SAVE THE DATE!

JUNE 12-15, 2025



More information
coming soon:
quint.link/isprd25

15TH INTERNATIONAL SYMPOSIUM ON
PERIODONTICS & RESTORATIVE DENTISTRY

ISPRD25

JUNE 12-15 • BOSTON

 QUINTESSENCE PUBLISHING



Gutachtertagung

Zahnersatz und Parodontologie

Autorin: Dr. med. dent. Karla Hauschild, MS.c. Implantologie

Anfang März fand in Blankenfelde die diesjährige Gutachtertagung für die Bereiche Zahnersatz und Parodontologie statt. Mit circa 100 Zahnärzten sowie Vertretern der Krankenkassen wurde ein breites Spektrum an Fachwissen, Behandlungsstrategien und Erfahrungen erörtert. Schwerpunkte der Tagung waren die Vorträge von PD Dr. Guido Sterzenbach zu den Themen „Aktuelle Evidenz vollkeramischer Versorgungen – was lässt sich verlässlich vollkeramisch versorgen?“ sowie von Univ.-Prof. Dr. Dr. Holger Jentsch zu Aspekten der PAR - Richtlinie und deren Bezüge zur Leitlinie.

Referat von PD Dr. Guido Sterzenbach: Der Wandel in der Zahnmedizin: Vollkeramik auf dem Vormarsch

In den vergangenen 50 Jahren wurde festsitzender Zahnersatz fast ausschließlich von metallkeramischen Techniken bestimmt. Sie galten als Goldstandard, vor allem wegen ihrer mechanischen Stabilität, insbesondere bei Brückenversorgungen.

Der technologische Fortschritt und die Einführung der CAD/CAM Technologie haben heute jedoch zu einer Renaissance der Vollkeramik geführt, da diese mittlerweile Kronen und Brücken mit einer hervorragenden Biokompatibilität, Ästhetik und geringer Plaqueakkumulation gestatten.

Aktuelle Leitlinie und Empfehlungen

Dr. Sterzenbach präsentierte in seinem Vortrag die neueste Leitlinie S3 zur Thematik Keramik versus Metall. Diese basiert auf Studien eines Beobachtungszeitraums von mindestens fünf Jahren und gibt klare Empfehlungen für die Versorgung mit Vollkronen und Brücken im natürlichen Gebiss. Für Implantat Suprakonstruktionen gelten diese Vorlagen nicht.

Die Leitlinie stellt dabei drei Hauptfragestellungen in den Mittelpunkt:

1. vergleichbare Langzeitergebnisse zwischen vollkeramischen und metallkeramischen Versorgungen
2. Verhalten vollkeramischer Restaurationen bei Bruxismus-Patienten
3. werkstoffspezifische Versorgungsempfehlungen

Das Referat wurde durch die Vorstellung der Materialien und Werkstoffklassen eingeleitet.

Die Unterteilung in Silikat- und Oxidkeramik gibt ein klares Bild über die vorhandene Materialvielfalt.

Silikatkeramik: Feldspat, Glaskeramik, Empress und dergleichen, welche adhäsiv befestigt und beispielsweise gut für Veneers genutzt werden können, haben einen hohen Stellenwert in der Zahnmedizin.

Lithiumdisilikate, ebenfalls adhäsiv oder auch konventionell befestigt, nutzt man vor allem zur Herstellung von Einzelzahnversorgungen. Alle Silikatkeramiken haben eine Glasmatrix, sind hoch ästhetisch und lichtleitend. Die Biegefestigkeit liegt bei 400 MPa .

Oxidkeramik: Zirkonoxide der ersten bis sechsten Generation sind weiß bis opak und eingeschränkt lichtleitend. Die Biegefestigkeit liegt hier bei 1.000 MPa. Daher ist die Oxidkeramik sehr gut zur Herstellung von Brücken, Abutments, bzw. zur einer Ganzkieferversorgung nutzbar. Die Entwicklung von Yttriumoxid dotierten Zirkonoxidkeramiken hat insbesondere das Problem des Chippings von verblendeten Zirkonkeramiken verbessert .

Zirkonoxide haben drei verschiedene Phasen der Kristalle, je nach angewandter Temperatur und sind wandelbar. Aus diesem Grund können Zirkonoxide bei starken Temperaturschwankungen trotz der ursprünglichen hohen Biegefestigkeit zerbrechen. Zirkonoxide der ersten bis dritten Generation sind sehr stabil und haben eine hohe Biegefestigkeit.

Die jüngeren Zirkongenerationen sind optisch sehr hochwertig, weisen aber eine geringere Biegefestigkeit auf. Viele Hersteller bieten transluzentes Zirkonoxid für die monolithische Verblendung an, welches einen erhöhten Yttriumoxidgehalt und kubischen Phasenanteil aufweist, sich aber durch seine geringere Biegefestigkeit (600 bis 700 MPa) deutlich von dem klassischen tetragonalen Zirkonoxid unterscheidet.

Empfehlungen und Praxisbezug

Im Vortrag von Dr. Sterzenbach wurden Langzeitergebnisse vorgestellt, die praxisrelevante Einsatzmöglichkeiten vollkeramischer Restaurationen verdeutlichten. Vollkeramische Einzelkronen im Front- als auch im Seitenzahnbereich sind jederzeit möglich. Die Überlebensrate vorgenannter Versorgung entspricht etwa der der Metallkeramik. Einflügelige vollkeramische Adhäsivbrücken sind im Frontzahnbereich sogar den metallkeramischen Adhäsivbrücken überlegen.

Der Einsatz von vollkeramischen dreigliedrigen Brücken im Frontzahnbereich ist ebenso zuverlässig wie der der metallkeramischen Lösung. Auch hier sind die Überlebensraten annähernd gleich. Für gesicherte Aussagen über das langfristige Bestehen vollkeramischer, dreigliedriger Brücken im Seitenzahnbereich stehen



Die Referenten der Gutachtertagung: (v.l.) PD Dr. Guido Sterzenbach, Prof. Dr. Dr. hc Holger Jentsch

derzeit nur ungenügende Untersuchungsergebnisse zur Verfügung.

Gesichert ist jedoch die Kontraindikation mehrgliedriger/-spanniger vollkeramischer Brücken im Seitenzahnbereich. Auch vollkeramische Adhäsivbrücken werden für das Seitenzahngebiet nicht empfohlen.

Der Vortrag des Fachkollegen verdeutlichte, dass Keramikversorgungen auch bei Bruxismus-Patienten anwendbar sind. Auf Grund der aktuellen klinischen Studienlage lässt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit des langfristigen Überlebens bei vollkeramischen und metallkeramischen Versorgung nicht eindeutig bewerten. Wenn Keramik gewünscht wird, dann sollten monolithische Restaurationen verwendet werden.

Diese müssen poliert werden, um die Antagonisten zu schützen, da Einschleifmaßnahmen am Zirkon mögliche Wassereinschlüsse in die Oxidkeramiken bewirken. Daraus resultieren eine erhöhte Bruchgefahr und eine reduzierte Biegefestigkeit. Die erfolgreiche Zementierung der Zirkonoxidkeramiken setzt ein vorheriges Abstrahlen und eine chemische Reinigung nach Speichelkontakt voraus.

Bei der Präparation muss sich der behandelnde Zahnarzt bezüglich Retentions- und Widerstandsform an den Richtlinien, die grundsätzlich für vollkeramische Restaurationen gelten, orientieren. Die Herstellerangaben und die geltenden Vorgaben des Medizinproduktegesetzes sind einzuhalten. Folgende Punkte wie Präparationsanforderungen, Mindestschichtstärke, Gerüstdesign, Materialbehandlung nach Korrekturen und definitive Befestigung (niemals provisorisch) müssen eingehalten werden.

Fazit

Die ZE/PAR Gutachtertagung 2024 hat einen wichtigen Dialog über die Rolle der vollkeramischen Versorgung in der Zahnmedizin angestoßen. Der Vortrag Dr. Sterzenbachs lieferte nicht nur einen umfassenden Überblick über die aktuelle Evidenz und Anwendungsmöglichkeiten von Keramik, sondern regte auch zur weiteren Forschung und Diskussion in diesem dynamischen Feld an. Die Fortschritte in Materialwissenschaft und Technologie versprechen eine Zukunft, in der vollkeramische Lösungen eine noch größere Rolle in der Erzielung optimaler Patientenergebnisse spielen werden.

Referat von Univ. Prof. Dr. Dr. Holger Jentsch: Neue Perspektiven in der Paradontalbehandlung

Die Paradontitis ist eine chronische Entzündung des Zahnhalteapparates. Sie zerstört Gewebe und Knochen, die für den Halt des Zahnes verantwortlich sind. Lange Zeit wurde die Chronizität der Paradontitis als kaum beeinflussbare Krankheit verstanden. Doch die heutige PAR-Richtlinie, wie von Prof. Dr. Dr. Jentsch erörtert, zeigt einen progressiven Weg auf, wie erfolgreiche Behandlungskonzepte ermöglicht werden können.

Die Paradontitis ist die inadäquate Immunantwort auf den Biofilm Plaque und lässt sich durch adäquate Reinigung beeinflussen.

Ziel der Behandlung ist ein lebenslanger Zahnerhalt durch die Entzündungsbekämpfung mittels subgingivaler Instrumentierung, d.h. eine kausale Infektions- und Entzündungsbekämpfung. Hierbei ist eine lebenslange Betreuung der an Paradontitis erkrankten Patienten mit kontinuierlichem Monitoring erforderlich.

Die früher geltende Einteilung in chronische und aggressive Paradontopathien wurde neu definiert. Man unterscheidet heute in Grad A, langsame Progression, Grad B, moderate Progression, Grad C, rasche Progression.

Die vier Therapiestufen:

1. Verhaltensänderung und Minimierung von Risikofaktoren, wie z.B. Rauchen sowie Information, Motivation und Instruktion des Patienten zur Interdentalarumpflege
2. subgingivale Instrumentierung, Hand- und Schall-Instrumente als Standardtherapie
3. chirurgische Paradontaltherapie
4. unterstützende Paradontitistherapie

können auch durch Probiotika (Omega-3 Fettsäuren, Lactobazillen usw.) positiv unterstützt werden. Des Weiteren dürfen lokal appliziertes Chlorhexidin oder lokal applizierte Antibiotika angewandt werden.

Adjuvant systematische Antibiotika (Metronidazol und Amoxicillin) dürfen nicht routinemäßig verabreicht werden, sind aber bei bestimmten Patientengruppen (Patienten unter 35 Jahren mit rascher Progression) indiziert. Neuesten Studien zufolge, stellen auch Adjuvantien wie Hyaluronsäure, Perisolv und Schmelzmatrixproteine eine sehr gute zusätzliche unterstützende Wirkung zur subgingivalen Instrumentierung dar.

Bezüglich einer vorangehenden PZR vor einer PAR-Behandlung werden laut aktueller Studien gleichwertige Ergebnisse gegenüber der PAR-Therapie ohne vorheriger PZR erzielt. Chirurgische Therapieansätze sind bei Taschentiefen ab 6 mm effektiv, jedoch häufig für die gängige Zahnarztpraxis zu komplex. Hier ist die Überweisung zu einem Spezialisten sinnvoll. Eine Zahnextraktion bei Zähnen mit Furkationsbeteiligung, aber ohne Zahnlockerung gilt nicht als Standard. Die UPT endet theoretisch auch nicht nach zwei Jahren, sondern sollte in Form von regelmäßiger PZR weiter durchgeführt werden.

Empfehlungen für den Praxisalltag 2024 bezüglich der Budgetsituation für die PAR-Therapie

Bisher ist keine Einigung mit allen Krankenkassen bezüglich der Vergütung von PAR-Behandlungen erfolgt. Trotz neuer Richtlinien und Methoden bleibt die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse im Praxisalltag durch den Behandler eine Herausforderung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen unklaren Budgetsituation für PAR-Behandlungen.

Leitlinien der Paradontitistherapie dienen der Entscheidungsfindung von Ärzten und Patienten, um spezifische Gesundheitsprobleme zu bekämpfen. Sie stellen lediglich eine Handlungsempfehlung dar.

Abschließend noch eine Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen seitens der Gutachter: Bitte zur Begutachtung alle geforderten Unterlagen rechtzeitig dem zuständigen Gutachter übersenden! ■



DIE NÄCHSTE

ZE

GUTACHTERTAGUNG

FINDET AM

12. MÄRZ 2025

IM INSELHOTEL POTSDAM

STATT.

Lachgas & Digitale Volumentomographie

Quelle: Philipp-Pfaff-Institut

Lachgas Zertifizierungskurs: Einsatz in der Zahnheilkunde

Seit Juni 2013 hat die Lachgassedierung durch die gemeinsame Stellungnahme der DGZMK und DGKiZ mit den Anästhesisten wieder ihren Platz in der Zahnmedizin. Insbesondere bei Patienten mit Spritzenphobien, Angst vor chirurgischen Eingriffen und Kindern bieten sich neben der Verhaltensformung/-führung auch Sedierungsverfahren wie beispielsweise mit Lachgas an.

In diesem Kurs werden die Möglichkeiten und Grenzen der Verhaltensführung und Indikationen von Lachgas erläutert. Die Möglichkeiten der Sedierung mit Lachgas wird systematisch von Alternativen wie der Narkose abgegrenzt. Neben der Vorstellung der Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren aus kinderzahnärztlicher und chirurgischer Sicht wird die Lachgassedierung in gegenseitigen Übungen intensiv trainiert. Zusätzlich werden die gängigen Verfahren – insbesondere der Kinderzahnheilkunde –, die sich für die Lachgassedierung anbieten, im Licht der aktuellen Literatur und im Rahmen eines modernen Praxiskonzeptes präsentiert. Mit kompetenten Referenten aus Wissenschaft, Kinderzahnheilkunde und Anästhesiologie werden alle Aspekte des Lachgaseinsatzes in der Zahnmedizin abgedeckt.

Mit dem Alleinstellungsmerkmal in Ostdeutschland wird der Lachgaskurs von zwei DGKIZ-zertifizierten Referenten durchgeführt und ist damit anrechnungsfähig für ein zusätzliches Zertifikat der DGKIZ. Dieser Kurs ist analog zu den europäischen Zertifizierungsanforderungen für Lachgassedierung (CED).

Bitte beachten Sie, dass der Zertifizierungskurs auch für DHs geeignet ist, aber diese nicht berechtigt sind, selbstständig eine Lachgassedierung durchzuführen. Eine bestehende Schwangerschaft schließt die Kurs Teilnahme aus.

Lachgas Zertifizierungskurs: Einsatz in der Zahn- heilkunde

Seminar:
FOBI-Allg-Lachgas

Referenten:
Dr. med. Yvonne Kätner,
Dr. med. dent. Rebecca Otto,
Univ.-Prof. Dr. med. dent.
Christian H. Splieth

Kurstermine:
Mi., 22. Mai, 17:30 bis 20:30
Uhr als Online Live-Seminar
Fr., 24. Mai,
14:00 bis 19:00 Uhr
Sa., 25. Mai,
09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr: 1.175,- €
Kurspunkte: 4+6+8+1+1
Anmeldung:
▶ <https://www.pfaff-berlin.de/presse/zbb>



Fotos: privat

DVT – Digitale Volumentomographie

Das DVT ergänzt das diagnostische Spektrum der Zahnarztpraxis heute in vielen Indikationsbereichen. Dies sind unter anderem:

- Implantologie: genaue präoperative Kenntnis der anatomischen Strukturen des Operationsgebiets für Implantation und Augmentation
- Oralchirurgie: bei der operativen Weisheitszahnentfernung oder Zystenoperationen
- KFO: Behandlungsplanung bei verlagerten und retinierten Zähnen

Auch Endodontie und Parodontologie sind Indikationsbereiche, in denen das DVT eine wertvolle Ergänzung zu konventionellen bildgebenden Verfahren im Kiefer- und Mittelgesichtsbereich bietet.

Der DVT-Sach- und Fachkundekurs beinhaltet zwei Kurstage mit jeweils acht Unterrichtsstunden. Zwischen den Kurstagen liegt ein Zeitraum von mindestens drei Monaten, in dem Sie 25 Muster-DVTs bearbeiten, die Ihnen am ersten Kurstag zur Verfügung gestellt werden. Der zweite Kurstag, an dem diese Befunde besprochen werden, endet mit einer Abschlussprüfung.

Damit erfüllen Sie die Voraussetzungen zum Erwerb der Sach- und Fachkunde gemäß Röntgenverordnung, um ein DVT betreiben zu dürfen. Gleichzeitig absolvieren Sie mit Bestehen des Kurses die alle fünf Jahre notwendige Fachkundeaktualisierung auch für intraorale Aufnahmen, PSA und FRS.

Der Kurs ist stark am praktischen klinischen Alltag ausgerichtet. Neben der Vermittlung der notwendigen Grundlagen versetzt er Sie in die Lage, selbstständig DVTs anzufertigen und sicher zu befunden.

Wir empfehlen, dass Sie Ihren eigenen Laptop mitbringen (Betriebssystem Windows 10 oder 11 in der jeweils aktuellsten Version sowie Admin-Rechte für die Installation des Galileo-Viewers). Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie uns gern vorab kontaktieren. ■

ANZEIGE

DVT – Digitale Volumentomographie

Kurs zum Erwerb der Sach- und Fachkunde gemäß StrISchV

Seminar: FOBI-Rö-DVT

Referenten:

OÄ Dr. med. dent. Christiane Nobel, PD Dr. med. Frank Peter Strietzel

Kurstermine:

Sa., 25. Mai,

09:00 bis 17:00 Uhr und

Sa., 24. August,

09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr: 1.165,- €

Kurspunkte: 8+1+8+1



Fotos: privat

Anmeldung:

► <https://www.pfaff-berlin.de/presse/zbb>

ETL | ADVISA Berlin

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)

Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)

Spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

- Praxisgründungsberatung
- Begleitung bei Praxiskäufen und –verkäufen
- Spez. betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Praxisvergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Steuerrücklagenberechnung

Wir sind eine hochspezialisierte Steuerberatungsgesellschaft und beraten ausschließlich Angehörige der Heilberufe. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen.



Daniel Dommenz - Steuerberater, Anja Genz - Steuerberaterin

ETL ADVISA Berlin

Steuerberatungsgesellschaft mbH

wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufler

Platz vor dem Neuen Tor 2 • 10115 Berlin

Tel.: (030) 28 09 22 00 • Fax: (030) 28 09 22 99

advisa.berlin@etl.de • www.etl.de/advisa-berlin

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten Mai und Juni ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, alles Gute und gesellige Stunden im Kreise der Familie. Alles Gute insbesondere* ...

im Monat Mai

zum 95. am 5. Mai

Dr. med. dent. Gisela Jagusch aus Senftenberg

zum 93. am 3. Mai

Dr. med. dent. Ingrid Schmidt aus Brieselang

zum 93. am 4. Mai

Dr. med. dent. Dieter König aus Strausberg

zum 89. am 6. Mai

Dr. med. dent. Christa Zech aus Massen

zum 87. am 4. Mai

ZA Hans-Joachim Notduft aus Dahme

zum 87. am 15. Mai

Dr. med. dent. Jürgen Böllnitz aus Birkenwerder

zum 86. am 16. Mai

ZÄ Gisela Schreck aus Frankfurt (Oder)

zum 86. am 17. Mai

Dr. med. dent. Helga Haupt aus Falkenberg

zum 85. am 3. Mai

Dr. med. dent. Goetz Seiter aus Eisenhüttenstadt

zum 84. am 9. Mai

Dr. med. Hans-Jürgen Freund aus Niedergörsdorf

zum 84. am 11. Mai

Dr. med. dent. Eberhard Paul aus Prenzlau



zum 84. am 31. Mai

ZÄ Ursula Dommnick aus Strausberg

zum 83. am 11. Mai

Dr. med. Christa Schuchardt aus Spreenhagen

zum 83. am 13. Mai

ZÄ Isolde Kock aus Brandenburg a.d.H.

zum 83. am 14. Mai

MR Dr. med. dent. Michael Burges aus Dobra

zum 82. am 5. Mai

ZA Karl-Wolfgang Göritz aus Potsdam

zum 82. am 23. Mai

Dr. med. Dr. med. dent. Michael Böhme aus Brandenburg an der Havel

zum 81. am 14. Mai

ZA Burkhard Kukath aus Brandenburg a.d.H.

zum 81. am 17. Mai

Dr. med. Renate Rother aus Forst (Lausitz)

zum 81. am 20. Mai

ZA Detlef Gunia aus Birkenwerder

zum 81. am 20. Mai

Dr. med. Andreas Vödisch aus Brieselang

zum 81. am 29. Mai

ZA Rainer Buchholz aus Wiesenburg

zum 80. am 8. Mai

ZÄ Marita Dörfer aus Potsdam

zum 80. am 14. Mai

Dipl.-Med. Heiko Blank aus Rathenow

zum 80. am 25. Mai

Dipl.-Med. Annemarie Knust aus Potsdam

zum 75. am 8. Mai

Dipl.-Stom. Christine Hänisch aus Dallgow-Döberitz

zum 75. am 26. Mai

ZÄ Karin Brenmühl aus Schorfheide

zum 75. am 30. Mai

Dr. med. dent. Gregor Walden aus Potsdam

zum 70. am 14. Mai

Dipl.-Stom. Bettina Riehardt aus Brandenburg an der Havel

zum 70. am 19. Mai

Dr. med. Ingrid Lenk aus Werneuchen

zum 70. am 20. Mai

Dipl.-Stomat. Roland Kobel aus Cottbus

* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte mindestens zehn Wochen vorher an: Jana Zadow-Dorr, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15.

zum 70. am 21. Mai

ZA Peter Neumann
aus Dallgow-Döberitz

zum 70. am 31. Mai

Dr. med. Michael Scharma-
cher aus Oranienburg

zum 65. am 1. Mai

Dipl.-Stom. Thomas
Ackermann aus Nuthetal

zum 65. am 2. Mai

Dr. med. Petra Sprenger
aus Rangsdorf

zum 65. am 4. Mai

ZÄ Andrea Honig
aus Kleinmachnow

zum 65. am 4. Mai

Dr. med. Ulfilas Rützt
aus Cottbus

zum 65. am 18. Mai

Dr. med. Franziska Schmid-
Nest aus Strausberg

zum 65. am 20. Mai

Dipl.-Stom. Lutz Wiencke
aus Buckow

zum 65. am 21. Mai

Dipl.-Stom. Simone Liebelt
aus Guteborn

im Monat Juni

zum 98. am 24. Juni

SR Rotraud Ragotzky
aus Potsdam

zum 96. am 5. Juni

ZA Gerhard Kleinig
aus Kleinmachnow

zum 94. am 18. Juni

MR Dr. med. dent. Kurt
Wollenhaupt aus Teupitz

zum 92. am 13. Juni

Dr. med. dent. Sylva Pallen-
schat aus Neuenhagen

zum 86. am 18. Juni

Dr. med. dent. Marlene
Schulz aus Rathenow

zum 86. am 22. Juni

ZÄ Barbara Köchig
aus Stolzenhagen

zum 86. am 23. Juni

Dr. med. Lieselotte Seiter
aus Eisenhüttenstadt

zum 86. am 26. Juni

ZÄ Elke Haselbach
aus Potsdam

zum 85. am 4. Juni

Dr. med. dent. Margareta
Ketzmerick aus Drebkau

zum 85. am 6. Juni

ZÄ Regina Metag
aus Hoppegarten

zum 85. am 9. Juni

ZÄ Christa Wittig
aus Woltersdorf

zum 85. am 24. Juni

ZA Arne Lindner
aus Potsdam

zum 84. am 22. Juni

Dipl.-Med. Hilde Kähler
aus Frankfurt (Oder)

zum 84. am 25. Juni

SR Dr. med. Erika Weigel
aus Herzberg (Elster)

zum 83. am 18. Juni

Dr. med. dent. Irmgard
Buske aus Kleinmachnow

zum 83. am 24. Juni

Dr. med. dent. Wilfried
Dötzel aus Dahlewitz

zum 83. am 26. Juni

Dipl.-Med. Ingrid Tempel
aus Potsdam

zum 83. am 29. Juni

Dr. med. dent. Wolfgang
Ebert aus Lieberose

zum 82. am 6. Juni

Dr. med. Tatjana Hillmann
aus Spreenhagen

zum 82. am 9. Juni

Dr. med. dent. Antje
Teichert aus Schöneiche

zum 81. am 3. Juni

Dr. med. Sigrid Radies
aus Neuruppin

zum 81. am 8. Juni

SR Gerd Dorow
aus Karstädt

zum 81. am 12. Juni

Dr. med. dent. Karin Hasart
aus Schöneiche

zum 81. am 15. Juni

ZÄ Ute Bucklitsch
aus Ahrensfelde

zum 80. am 17. Juni

Dr. med. dent. Karin
Hölsken aus Golzow

zum 80. am 17. Juni

ZÄ Monika Unger
aus Schwedt/Oder

zum 80. am 18. Juni

Dr. med. Claus Werner
Eichelberger aus Kolkwitz

zum 75. am 2. Juni

Dipl.-Med. Ilka Eifrig
aus Falkenberg

zum 75. am 6. Juni

Dr. med. Herbert Marten
aus Neustadt

zum 75. am 11. Juni

Dipl.-Med. Mareike Treß
aus Nuthetal

zum 70. am 9. Juni

Dr. med. Nina Steinmetz
aus Drebkau

zum 70. am 13. Juni

Dipl.-Stom. Sigrid Winkel-
mann aus Schorfheide

zum 70. am 14. Juni

Dipl.-Stom. Renate Hertel
aus Lauchhammer

zum 70. am 18. Juni

Dipl.-Stom. Reinhard
Nitsche aus Finsterwalde

zum 70. am 30. Juni

Dr. med. dent. Klaus Guß
aus Kleinmachnow

zum 65. am 4. Juni

Dipl.-Stom. Frank Kaschel
aus Frankfurt (Oder)

zum 65. am 12. Juni

Dr. med. Frank Sommer
aus Wriezen

zum 65. am 16. Juni

Dr. med. Uta Sabine Wagner
aus Potsdam

zum 65. am 17. Juni

Dipl.-Stom. Simone Salz-
mann aus Großräschen

zum 65. am 19. Juni

Dipl.-Stom. Marion Arndt
aus Rathenow

zum 65. am 23. Juni

Dipl.-Stom. Andrea Wurzer
aus Brandenburg a.d.H.

zum 65. am 24. Juni

Dr. med. Karin Piater
aus Cottbus

zum 65. am 25. Juni

Dipl.-Stom. Heidrun Schnei-
der aus Frankfurt (Oder)





Mitgliederversammlung
20.–21.
September 2024

SAVE THE DATE

Rheinsberg

Workshops und Vorträge von:
KULZER
Straumann
INTER Versicherungen
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

10
Punkte

Mitgliederversammlung im
Precise Resort Hafendorf Rheinsberg

- Fortbildungen
- Verbandstreffen
- Gesellschaftsabend
- Gespräche und Diskussionen

Verband der Zahnärztinnen und Zahnärzte
Land Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle:
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

E-Mail: kontakt@vzlb.de



Fortbildungstagung für
die zahnmedizinische Assistenz
am 7. September 2024

ZAHNÄRZTETAG
6. & 7. September 2024

**Zahnerhaltung 2030:
Fit für die Zukunft**

Tagungsort
Hotel Neptun
Warnemünde

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. Alexander Welk

Professionspolitik
Stefanie Tiede

Informationen und Anmeldung
www.zaekmv.de

**Während der Tagung findet eine
berufsbezogene Fachaussstellung statt.**

 **ZMK MV**

32. Zahnärztetag der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und
74. Jahrestagung der M-V Gesellschaft für ZMK an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.

Zahngold, Altgold: Häufig aus Praxen gestellte Fragen und nützliche Informationen

Bei den aktuell sehr hohen und steigenden Goldpreisen erreichen uns sich regelmäßig wiederholende Fragen. Die häufigsten finden Sie nachstehend möglichst kurz und prägnant auf unsere langjährigen Erfahrungen basierend beantwortet. Vielleicht werden Ihnen eigene bestehende Fragen beantwortet bzw. Anregungen zum Überdenken mancher spezieller Angebote gegeben.

Dass das Recyceln der in extrahierten Zähnen bzw. ausgliederten prothetischen Versorgungen enthaltenen Edelmetallen wichtig und sinnvoll ist, ist unbestritten. Leider gibt es oft Verunsicherungen durch *teils aufdringliche Anrufe mit der Frage nach Altgold und dem Angebot, gleich bei Übergabe des Recyclingmaterials den Gegenwert in bar auszuzahlen. Wirklich seriös erscheint dies nicht.*

Welche Edelmetalle werden vergütet und zu welchem Preis?

Gold, Silber, Platin, Palladium werden zum jeweils aktuellen Tagesankaufpreis vergütet.

Welche Materialien werden recycelt bzw. angekauft:

Zahngold (Inlays, Kronen, Brücken - auch mit Zähnen); Gusskegel; Feilung; Gekrätzt; Schmuck

Wird das Altmaterial abgeholt oder müssen wir es versenden?

Die Abholung erfolgt in der Regel über uns in Ihrer Praxis. Alternativ können Sie es in unseren Geschäftsräumen in Potsdam abgeben bzw. uns senden

Wie erfolgt der Ankauf bzw. die Überweisung?

Nach Absprache erfolgt dieser als Überweisung oder als Feingoldbarren.

Unterstützt Dental Balance karitative Spenden?

Wenn der Edelmetallerlös für gemeinnützige Zwecke gespendet wird, unterstützen wir dieses Vorhaben sehr gern durch die Nichtberechnung der Aufwendungen für Recycling und Analyse.

Welches ist die sicherste bzw. genaueste Scheide- und Analysemöglichkeit?

Aus meiner Sicht geht es nur über eine Vier-Stoff-Analyse. Das vorab aufgeschmolzene Scheidgut wird in eine Barrenform gegossen und daraus entnommene Proben anschließend per Röntgenfluoreszenzanalyse ausgewertet.

Fallen Kosten an und wenn ja, wofür?

Die korrekte, detaillierte Aufarbeitung und Analyse von Scheidgut ist ein aufwendiger mehrstufiger Prozess. Das angenommene Material wird in der Praxis abgeholt, fotografisch dokumentiert, gewogen, sortiert, thermisch und chemisch bearbeitet, um den tatsächlichen Inhalt und Wert korrekt zu ermitteln. Nach der Reinigungsschmelze wird das Gut in Barrenform gegossen, an verschiedenen Stellen Bohrspähne entnommen und per Röntgenfluoreszenzanalyse ausgewertet. Diese Aufwendungen werden mit den „Scheidkosten“ am Ende berechnet. Ihre Höhe ist abhängig von dem Gewicht des abgegebenen Materials.

Warum bieten manche Firmen das Recycling ohne Scheidekosten an?

Die oben genannten unbedingt notwendigen Aufwendungen und Arbeitsgänge, die Voraussetzung für eine korrekte und ehrliche Auswertung der Materialinhalte sind, kosten Zeit, Arbeitsaufwand, Energie und bedürfen aufwendiger technischer Ausstattung. – Diese benannten Angebote ohne Scheidekosten halte ich persönlich für nicht seriös.

Darf das Scheidgut mit Zähnen, Keramik, Kunststoff etc. behaftet sein?

Ja, das Material kann mit Zähnen, Keramik etc. behaftet sein, da in einem ersten Schritt das angenommene Scheidgut bezüglich NEM oder Kunststoffen (Prothesen) gesichtet wird.

Verunreinigungen wie Bohrer, Implantate, Instrumente etc. sollten nicht in den Sammelbehälter geworfen werden. Alles organische Material wird bei der Reinigungsschmelze aufgelöst.

Dental Balance ist stolz darauf, Edelmetall-Recycling in einem solch sicheren Rahmen anbieten zu können. Das Recyceln von Altgold ist nicht nur ein Zeichen für Nachhaltigkeit, sondern auch ein Weg, bares Geld zu sparen. Sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll!

Weitere Informationen: Dental Balance GmbH,

Tel.: 0331 – 88714070 oder www.dental-balance.eu.

Ihre Ansprechpartner sind Helge Vollbrecht oder Martin Vollbrecht.



Helge Vollbrecht,
Geschäftsführer
des Potsdamer
Familienunternehmens
Dental Balance GmbH
„Gerade Neukunden
staunen oft über die
Höhe der Auszahlung
bei uns.“



Schenken oder vererben – wie übertrage ich Vermögen?

Jeder Zahnarzt kommt im Leben an den Punkt, an dem er sich die Frage stellt: Wie teile ich mein Vermögen auf, um für den Todesfall alles geregelt zu haben? Die meisten treffen Festlegungen für eine geordnete Nachfolgeplanung durch ein spezielles Zahnärzte-Testament.

Zur Vermeidung von Rechtstreitigkeiten im Erbfall sollte jeder Zahnarzt ein von einem Fachanwalt für Erbrecht erarbeitetes Testament errichten. Ohne rechtswirksames Testament ist die erbrechtliche Auseinandersetzung rechtlich, aber auch menschlich meist schwierig. Gesetzliche Erben sind alle leiblichen Kinder, also auch voreheliche oder minderjährige Nachkommen. Daneben erbt der Ehegatte. Bei kinderlosen Ehen sind neben dem Ehegatten die Eltern gesetzliche Erben. Auf diese Weise entstehen Erbengemeinschaften, teilweise – beispielsweise in Patchworkfamilien – sogar zwischen Menschen, deren Kommunikation sich schwierig gestaltet. Aus diesem Grunde sollte entsprechend vorgesorgt werden, indem im Testament klar zwischen Erben und Vermächtnisnehmern unterschieden oder von anderen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Jeder Zahnarzt hat die Möglichkeit, in seinem Testament von den gesetzlichen Regelungen abweichende Festlegungen zu treffen. Diese müssen jedoch rechtswirksam sein, da anderenfalls im Zeitpunkt des Todes vom Nachlassgericht der Erbschein nicht erteilt wird. Auf Grund der hohen Komplexität - auch im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche sowie die steuerliche Bewertung bezüglich der anfallenden Erbschaftsteuer - erfordert eine rechtlich saubere Testamentserrichtung deshalb zwingend eine Gesamtstrategie zur Vermögensaufteilung.

Bei der Erarbeitung dieser Strategie stellt sich oft die Frage, ob – auch unter Berücksichtigung anfallender Erbschaftsteuer – bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die Kinder übertragen werden soll. Mit derartigen Übertragungen sollte jedoch rechtlich behutsam und

durchdacht umgegangen werden. Vermögen, das einmal übertragen wurde, kann nicht ohne Weiteres zurückgeholt werden.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes muss deshalb genau überlegt werden, ob und welche Vermögenswerte dazu geeignet sind, sie bereits zu Lebzeiten den Kindern oder dritten Personen zukommen zu lassen. Besonderes Augenmerk muss auf die Gestaltung der Übertragungsverträge gelegt werden, beispielsweise bei Grundstücken. So ist es möglich, sich durch die Vereinbarung eines Nießbrauchsrechtes oder von Rückgewähransprüchen gewisse Zugriffsmöglichkeiten offenzuhalten.

Wichtig ist, dass jede einzelne Entscheidung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes getroffen wird, damit im Ergebnis eine rechtlich als auch eine steuerlich optimale Lösung gefunden werden kann.



Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Erbrecht

Partnerin der Kanzlei Pöppinghaus : Schneider : Haas

Rechtsanwälte PartGmbH Dresden

Telefon 03 51 / 48 18 10

www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE,
DIE ZU IHNEN PASST!
im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigenteil

Mindestgröße: 43 mm Breite x 30 mm Höhe
2 Spalten 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen: je mm 1,40 €
Stellenangebote: je mm 1,40 €
Stellengesuche: je mm 1,20 €

Stellengesuche 36,- €
Stellenangebote 42,- €
Private Gelegenheitsanzeigen 42,- €
(Format: 43 mm breit x 30 mm hoch)

Stellengesuche 84,- €
Stellenangebote 98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen 98,- €
(Format: 43 mm breit x 70 mm hoch)

Stellengesuche 84,- €
Stellenangebote 98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen 98,- €
(Format: 90 mm breit x 30 mm hoch)

Geschäftsanzeigen

2/1 Seite
(396 x 280 mm / 420 x 297 mm*) 4.125,- €

1/1 Seite
(188 x 254 mm / 210 x 297 mm*) 2.620,- €

1/2 Seite quer
(188 x 127 mm / 210 x 148 mm*) 1.440,- €

1/2 Seite hoch
(91 x 254 mm / 118 x 297 mm*) 1.440,- €

1/4 Seite quer (188 x 63 mm) 795,- €

1/4 Seite hoch** (91 x 126 mm) 795,- €

1/8 Seite*** (91 x 63 mm) 440,- €

* Plus Beschnittzugabe von 3 mm, ** unter der Textspalte,
*** außen, neben der Textspalte im redaktionellen Teil

Vorzugsplatzierungen:
2. und 4. Umschlagseite: 30 % auf den Grundpreis

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 25. des Vormonats

Anzeigen:

Tanja-Annette Schultze
Telefon 030 7 61 80-808
Fax: 030 7 61 80-621
schultze@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam

Landes Zahnärztekammer Brandenburg,
Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Dr. Christian Mattke
E-Mail: christian.mattke@kzvlb.de
Telefon: 0331 2977-474 / Fax: 0331 2977-220
Internet: www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

RA Björn Karnick (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de
Telefon: 0355 38148-0 | Fax: 0355 38148-48
Internet: www.lzkb.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZVLB: Dr. Eberhard Steglich, Dr. med. dent. Romy Ermler
LZÄKB: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan,
Dr. med. dent. Romy Ermler

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“ (ZFA), „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ (ZMV), „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ (ZMP), „Zahnmedizinische Fachassistentin“ (ZMF) und „Dentalhygienikerin“ (DH).

GESTALTUNG TITELSEITE:

Marco Mühle

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2-4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-610, Telefax: 030 76180-621
Internet: www.quintessence-publishing.com
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank AG Berlin IBAN: DE61 1004 0000 0180 2156 00
BIC/Swift: COBA DEFF XXX

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15/2023 gültig.
Geschäftsleitung: Christian Haase
Herstellung: René Kirchner
Vertrieb: Adelina Hoffmann
Anzeigen: Tanja-Annette Schultze

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

PIEREG Druckcenter Berlin GmbH, Benzstraße 12, 12277 Berlin

ISSN 0945-9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landes Zahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,- € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,- €. Bestellungen werden vom Verlag entgegen genommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

NEU

WEIL KINDER KEINE KLEINEN ERWACHSENEN SIND

KINDERZAHNHEILKUNDE

IN DER PRAXIS

2.,
ÜBERARBEITETE
UND ERWEITERTE
AUFLAGE

Christian H. Splieth
Ruth M. Santamaría
Julian Schmoeckel (Hrsg.)

QUINTESSENCE PUBLISHING



QUINTESSENCE PUBLISHING



Christian H. Splieth | Ruth M. Santamaría
Julian Schmoeckel (Hrsg.)

Kinderzahnheilkunde in der Praxis

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2024

368 Seiten, 450 Abbildungen

Artikelnr. 22490, € 128,-

Dieses Buch folgt einem modernen, evidenzbasierten, partizipativen und auf Prävention, Diagnostik und Frühbehandlung ausgerichteten Gesamtkonzept für die Kinderzahnheilkunde. Dieses ist im Kontext von Grunderkrankungen, Dysgnathien und Funktion sowie der Betreuungssituation einschließlich dem Erkennen von Entwicklungsstörungen und Kindesmisshandlung eingeordnet. Neue Ansätze beispielsweise für die Kariesinaktivierung, das Verhaltensmanagement bei Kindern und der Einsatz der Lachgassedierung werden berücksichtigt. Praktische Beispiele, Abbildungen und Fälle, Ablaufdiagramme, Abrechnungshinweise sowie Checklisten erleichtern die Umsetzung im Praxisalltag. Viele Themen und Techniken werden mit zusätzlichen Videosequenzen, die über QR-Codes abgerufen werden können, verdeutlicht.

Das Lehrbuch richtet sich an Zahnärztinnen und Zahnärzte, an Prophylaxeteams sowie Studierende und möchte mit seinem umfassenden Überblick die zahnärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen unterstützen.



www.quint.link/kinderzahnheilkunde-in-praxis

buch@quintessenz.de

+49 (0)30 761 80 667



QUINTESSENCE PUBLISHING